



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 5/2022–2023

	Inhalt	Seite
5.	Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familien- ergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300).....	351

Inhaltsverzeichnis

5. Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300)

Das Wichtigste in Kürze	351
Il pli impurtant en furma concisa	353
L'essenziale in breve	355
I. Ausgangslage	358
1. Familienergänzende Kinderbetreuung im Blickfeld der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik	358
1.1 Gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitische Veränderungen	358
1.2 Volkswirtschaftlicher Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung	360
2. Rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene und im Kanton Graubünden	361
2.1 Finanzierung	361
2.2 Bewilligung und Aufsicht	362
3. Politische Entwicklung auf Bundesebene und im Kanton Graubünden	362
3.1 Bundesebene	362
3.2 Kanton Graubünden	363
4. Angebotssituation, Nutzende und Finanzvolumen in Graubünden	364
5. Einordnung der Situation in Graubünden im Vergleich zu anderen Kantonen	367
II. Handlungsbedarf	369
1. Bestehendes System in Graubünden	369
2. Evaluation des bestehenden Systems	369
2.1 Finanzierung	369
2.2 Auswirkungen auf die Leistungserbringenden	370
2.3 Finanzierungsgrundlage – Normkosten	370
2.4 Planung und Lenkung durch die öffentliche Hand	371
2.5 Administration und Datenschutz	371
3. Notwendigkeit der Neuregelung der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung	372

III.	Vernehmlassung	372
	1. Vorgehen und Rücklauf	372
	2. Ergebnis der Vernehmlassung	373
	3. Wesentliche Anliegen sowie deren Berücksichtigung	374
	3.1 Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand	374
	3.2 Finanzierung Qualität/Qualitätsentwicklung	374
	3.3 Festlegung des Bedarfs	374
	3.4 Berechtigung der Zielgruppen für Subventionen – Massgebende Einkommen	375
	3.5 Berechtigung der Zielgruppen für Subventionen – Erwerbstätigkeit	375
	3.6 Vollzug durch Gemeinden	376
	3.7 Generelle Bemerkungen zum Vollzug durch die öffentliche Hand	376
	3.8 Situation in Grenzregionen	376
IV.	Ziele und Inhalte der Revision	377
	1. Ziele	377
	1.1 Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit	377
	1.2 Förderung der Entwicklung von Kindern	377
	2. System und Umsetzung der Vergünstigungen	377
	2.1 Subventionen der Gemeinden und des Kantons	377
	2.2 Tarife der Leistungserbringenden für die Angebote ...	378
	2.3 Betreuungskosten zulasten Erziehungsberechtigten ...	379
	2.4 Kostenaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton ...	379
	2.5 Vollzug und Ablauf	379
	2.6 Technische Umsetzung	380
	2.7 Berechnungsgrundlagen	381
	3. Anforderungen an die Angebote	381
	3.1 Bewilligung und Aufsicht	381
	3.2 Anerkennung	382
	3.3 Ausserkantonale Angebote	382
	4. Weitere Beiträge des Kantons	383
	4.1 Kinder mit Behinderung	383
	4.2 Innovationen	383
V.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	384
	1. Allgemeine Bestimmungen	384
	2. Vergünstigungen	385
	3. Anforderungen an die Angebote	388

4. Finanzierung und weitere Förderung	390
5. Weitere Bestimmungen	390
VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen	392
1. Personelle Auswirkungen	392
1.1 Gemeinden	392
1.2 Kanton	392
1.3 Leistungserbringende	393
2. Finanzielle Auswirkungen	393
2.1 Vergünstigungen der Gemeinden und des Kantons.	393
2.2 Weitere finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.	394
VII. Gute Gesetzgebung	395
VIII. Regulierungsfolgenabschätzung	395
IX. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung	395
X. Terminplan und Inkrafttreten	397
XI. Anträge	397
Anhänge	398
1. Abkürzungsverzeichnis/Abreviazions/Elenco delle abbreviazioni. . .	398
2. Verwendete Studien und Berichte	400

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

5.

Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300)

Chur, 9. August 2022

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage und Handlungsbedarf

Der Regierung ist es ein zentrales und strategisches Anliegen, durch Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Arbeitskräfte aus dem Inland zu stärken und zu fördern. In diesem Zusammenhang ist die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung überprüft und ein Entwurf für eine entsprechende Gesetzesrevision ausgearbeitet worden.

Ziele

Der Kanton Graubünden schafft ein Instrument für eine wirksame Lenkung seiner Förderziele. Mit dem neuen Finanzierungsmodell erfolgt die Subventionierung effizient und zielgerichtet, und die politischen Ziele der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie der Förderung der Entwicklung von Kindern werden wirkungsvoll unterstützt. Vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftemangels und den Massnahmen zur Sicherung der frühen Förderung sind Fördermassnahmen in beiden Bereichen langfristig gesellschaftlich und volkswirtschaftlich interessant.

Die wichtigsten 6 Punkte

1. Systemwechsel: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird massgebend für Unterstützung

Für eine zielgerichtete finanzielle Unterstützung ist der Systemwechsel von der Objektfinanzierung hin zur subjektorientierten Förderung entschei-

dend. Mit dem Systemwechsel unterstützen Kanton und Gemeinden die Familien neu aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anstatt über die Ausrichtung von Sockelbeiträgen an die Leistungserbringenden, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung bereitstellen.

2. Gleichbehandlung von Familien

Das neue Modell stellt die Gleichbehandlung der Eltern seitens der öffentlichen Hand im ganzen Kanton sicher: deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist ausschlaggebend für den Anspruch und die Höhe der Vergünstigung.

3. Gleiche Ausgangsbedingungen für Leistungserbringende

Das neue Modell schafft gleiche Ausgangsbedingungen für alle Leistungserbringenden. Ihre Tarife sind nicht mehr an das Einkommen der Familien gekoppelt. Sie verrechnen den Familien Volltarife abzüglich der den Familien zustehenden Vergünstigungen. Die Risiken für Leistungserbringende in strukturschwachen Gebieten oder mit einem hohen Anteil an Eltern mit tiefem Einkommen werden damit minimiert und die Planbarkeit verbessert.

4. Verbesserte Lenkung

Die Regierung legt die Höhe der einkommensabhängigen Beitragssätze fest. Grundlage der Berechnung bildet ein einheitlicher Normkostensatz. Die Unterstützung greift dort, wo sie notwendig und sinnvoll ist: Familien mit tieferen Einkommen erhalten mehr Unterstützung als jene mit hohem Einkommen.

5. Datenschutz

Erziehungsberechtigte beantragen die Vergünstigungen direkt beim Kanton. Sensible Steuerdaten bleiben damit in der öffentlichen Hand. Der Datenschutz ist gewährleistet.

6. Kinder mit Behinderung

Der Kanton erhält die Möglichkeit, ergänzende Fördermittel für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderung zu sprechen.

Finanzielle Aufwendungen für Leistungen an Familien

Die Umsetzung bedingt höhere Kosten für die Gemeinden und den Kanton – der Anteil der Familien an den Gesamtkosten hingegen sinkt. Die öffentlichen Beiträge teilen sich Kanton und Gemeinden je zur Hälfte. Die künftige Kostenentwicklung ist wie bereits heute dynamisch. Sie ist abhängig vom Betreuungsbedarf und der Struktur der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien, die familienexterne Betreuungsangebote nutzen. Die Beteiligung von Gemeinden und Kanton beträgt neu zwischen 50 und

70 Prozent der Normkosten (bisher 30 bis 50 Prozent der Normkosten). Die Regierung strebt eine Erhöhung auf 60 Prozent der Normkosten an (Basis Normkosten 2021). Des Weiteren werden die Normkosten um rund vier Prozent erhöht. Zukünftig liegen die Kosten für die Vergünstigungen von Gemeinden und Kanton zwischen 10 250 000 und 14 350 000 Franken pro Jahr (basierend auf den Kosten im Jahr 2021, bei gleichbleibender Nutzung der Angebote). Es wird erwartet, dass sich die Kosten langfristig durch höhere Einnahmen der öffentlichen Hand auszahlen.

Für die Leistungen betreffend Kinder mit Behinderung können, zulasten des Kantons, zusätzliche Kosten zwischen 380 000 bis 506 000 Franken pro Jahr entstehen.

Zeitrahmen

Für die technische Umsetzung ist eine neue IT-Lösung notwendig. Die Implementierung ist für Sommer 2024 realistisch.

Il pli impurtant en furma concisa

Situaziun da partenza e basegn d'agir

Per la Regenza èsi ina finamira centrala e strategica da rinforzar e da promover forzas da lavur svizras tras purschidas che pertutgan la cumpatibilità da la famiglia cun la professiun. En quest connex ha la Regenza examinà la finanziaziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia ed elavurà in sboz per ina revisiun correspondentada da la lescha.

Finamiras

Il chantun Grischun stgaffescha in instrument per diriger en moda efficazia sias finamiras da promoziun. Tras il nov model da finanziaziun vegnan las subvenziuns pajadas en moda effizienta e cun clerhas finamiras, e las finamiras politicas da la cumpatibilità da la famiglia cun l'activitad da gudogn sco er da la promoziun dal svilup dals uffants vegnan sustegnidas efficaciamain. Sut l'aspect da la mancanza creschenta da personas spezializadas ed en vista a las mesiras per garantir la promoziun tempriva èn mesiras da promoziun interessantas a lunga vista en tuts dus secturs per la societad e per l'economia publica.

Ils sis puncts ils pli impurtants

1. Midada da sistem: la capacitat economica daventa decisiva per il sustegn

Per in sustegn finanziel intenziunà è decisiva la midada da sistem daventada da la finanziaziun da l'object a la promoziun orientada al subject. Tras la mi-

dada da sistem sustegnan il chantun e las vischnancas da nov las famiglias sin fundament da lur capaciad economica – e betg pli cun pajar contribuziuns da basa als furniturs da purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia.

2. Tractament egual da las famiglias

Il nov model garantescha ch'il maun public tracta ils geniturs en l'entir chantun en moda e maniera eguala: lur capaciad economica è decisiva per il dretg da la bunificaziun e per l'autezza da tala.

3. Medemas premissas da partenza per ils furniturs da prestaziuns

Il nov model stgaffescha premissas da partenza egualas per tut ils furniturs da prestaziuns. Lur tariffas n'èn betg pli cumbinadas cun las entradas da las famiglias. Ils furniturs da prestaziuns mettan a quint a las famiglias las tariffas cumplainas, minus las bunificaziuns che cumpetan a las famiglias. Las ristgas per ils furniturs da prestaziuns en territoris cun structuradas debblas u cun ina gronda cumpart da geniturs cun entradas bassas vegnan uschia minimadas. La planisabladad vegn megljerada.

4. Meglra influenza

La Regenza fixescha l'autezza da las tariffas da contribuziun dependentas da las entradas. La calculaziun vegn fatga sin basa d'ina tariffa unitara dals custs normads. Il sustegn fa effect là, nua ch'el è necessari e raschunavel: Famiglias cun entradas pli bassas survegnan dapli sustegn che famiglias cun entradas autas.

5. Protecziun da datas

Las personas responsablas per l'educaziun inoltreschan lur dumondas per bunificaziuns directamain al chantun. Las datas fiscalas sensiblas restan pia tar il maun public. La protecziun da datas è garantida.

6. Uffants cun impediments

Il chantun survegn la pussaivladad da conceder meds da promoziun supplementars per tgirar uffants cun impediments complementarmain a la famiglia.

Custs per las prestaziuns a las famiglias

La realisaziun chaschuna custs pli auts per las vischnancas e per il chantun – percenter sa reducescha la participaziun da las famiglias als custs totals. Las contribuziuns publicas vegnan repartidas mez e mez sin il chantun e sin las vischnancas. Il svilup futur dals custs è – sco gia oz – dinamic. El dependa dal basegn da tgira e da la structura da la capaciad economica da las famiglias che tiran a niz purschidas da tgira ordaifer la famiglia.

La participaziun da las vischnancas e dal chantun importa da nov tranter 50 e 70 pertschient dals custs normads (fin ussa 30 fin 50 pertschient dals custs normads). La Regenza ha la finamira d'augmentar la participaziun a 60 pertschient dals custs normads (basa: custs normads 2021). Plinavant vegnan ils custs normads auzads per var 4 pertschient. En l'avegnir importan ils custs per las bunificaziuns tras las vischnancas e tras il chantun tranter 10 250 000 e 14 350 000 francs per onn (sin basa dals custs da l'onn 2021, en cas che l'utilisaziun da las purschidas resta la medema). I vegn spetgà ch'ils custs vegnian gulivads a lunga vista tras entradas pli autas dal maun public.

Per las prestaziuns concernent uffants cun impediments pon resultar custs supplementars tranter 380 000 e 506 000 francs per onn a quint dal chantun.

Orizont da temp

Per la realisaziun tecnica dovri ina nova soluziun dad IT. In termin realistic per l'implementaziun è la stad 2024.

L'essenziale in breve

Premessa e necessità di azione

Per il Governo, rafforzare e promuovere la forza lavoro nazionale tramite offerte a sostegno della conciliabilità tra famiglia e lavoro è un'esigenza centrale e strategica. In questo contesto, è stato esaminato il finanziamento dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia ed è stata elaborata una bozza per la corrispondente revisione della legge.

Obiettivi

Il Cantone dei Grigioni crea uno strumento per una gestione efficace dei suoi obiettivi di promozione. Con il nuovo modello di finanziamento, il sovvenzionamento avviene in maniera efficiente e mirata e gli obiettivi politici della conciliabilità di famiglia e attività lucrativa nonché della promozione dello sviluppo dei bambini vengono efficacemente sostenuti. In considerazione della crescente carenza di personale qualificato e delle misure per garantire la promozione precoce, le misure di promozione in entrambi i settori sono interessanti a lungo termine sia dal punto di vista economico sia da quello sociale.

I 6 punti principali

1. Cambiamento di sistema: la capacità economica diventa determinante per il sostegno

Per un sostegno finanziario mirato, il cambiamento di sistema dal finanziamento dell'oggetto alla promozione orientata al soggetto è decisivo. Con il cambiamento di sistema, a titolo di novità il Cantone e i comuni sostengono le famiglie sulla base della loro capacità economica invece di versare contributi base ai fornitori di offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia.

2. Parità di trattamento delle famiglie

Con il nuovo modello l'ente pubblico garantisce la parità di trattamento dei genitori in tutto il Cantone: la loro capacità economica è decisiva per il diritto e l'entità della riduzione.

3. Medesime condizioni di partenza per i fornitori di prestazioni

Il nuovo modello crea le medesime condizioni di partenza per tutti i fornitori di prestazioni. Le loro tariffe non dipendono più dal reddito delle famiglie. Essi fatturano alle famiglie la tariffa intera al netto delle riduzioni a cui la famiglia in questione ha diritto. In questo modo, i rischi per i fornitori di prestazioni che si trovano in zone strutturalmente deboli o con una quota elevata di genitori con reddito basso vengono ridotti al minimo e la possibilità di pianificare viene migliorata.

4. Miglioramento della gestione

Il Governo definisce l'ammontare delle aliquote di contribuzione dipendenti dal reddito. La base di calcolo è costituita da una tariffa dei costi standard unitaria. Il sostegno viene fornito laddove è necessario e sensato: le famiglie con reddito più basso ricevono un maggiore sostegno rispetto a quelle con un reddito alto.

5. Protezione dei dati

I titolari dell'autorità parentale chiedono le riduzioni direttamente al Cantone. In questo modo i dati fiscali sensibili rimangono presso l'ente pubblico. La protezione dei dati è garantita.

6. Bambini con disabilità

Al Cantone viene offerta la possibilità di concedere mezzi di promozione supplementari per l'assistenza complementare alla famiglia di bambini con disabilità.

Oneri finanziari per le prestazioni a famiglie

L'attuazione comporta maggiori costi per i comuni e il Cantone, mentre la quota di partecipazione delle famiglie ai costi complessivi diminuisce. I contributi pubblici vengono assunti dal Cantone e dai comuni, in ragione della metà ciascuno. La futura evoluzione dei costi è dinamica come lo è già oggi. Essa dipende dal bisogno di assistenza e dalla struttura della capacità economica delle famiglie che usufruiscono di offerte di assistenza esterne alla famiglia.

A titolo di novità, la partecipazione di comuni e Cantone è compresa tra il 50 e il 70 per cento dei costi standard (finora tra il 30 e il 50 per cento dei costi standard). Il Governo mira a un aumento al 60 per cento dei costi standard (base costi standard 2021). Inoltre i costi standard vengono aumentati di circa il quattro per cento. In futuro, i costi per le riduzioni di comuni e Cantone ammonteranno a un importo compreso tra 10 250 000 e 14 350 000 franchi all'anno (sulla base dei costi del 2021, facendo capo alle offerte in egual misura). Si suppone che a lungo termine i costi saranno ammortizzati per mezzo di maggiori entrate dell'ente pubblico.

Per le prestazioni concernenti bambini con disabilità possono sorgere costi supplementari a carico del Cantone compresi tra 380 000 e 506 000 franchi all'anno.

Orizzonte temporale

Per l'attuazione tecnica è necessaria una nuova soluzione IT. È realistico pensare a un'implementazione per l'estate 2024.

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300).

I. Ausgangslage

1. Familienergänzende Kinderbetreuung im Blickfeld der Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

1.1 Gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitische Veränderungen

Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile ist heute ein gesellschaftlicher Anspruch. Die Politik hat diese gesellschaftliche Entwicklung aufgegriffen und auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene verschiedene gesellschafts-, wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidungen gefällt. Bedeutende Entwicklungen sind bei der familienergänzenden Kinderbetreuung, in der Schulgesetzgebung oder auch bei der steuerlichen Entlastung umgesetzt worden. Die Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik verfolgt heute primär das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und dadurch positive Erwerbsanreize zu schaffen.

Die Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird künftig weiter zunehmen. Gemäss Bevölkerungsszenario des Bundesamts für Statistik (BFS) für den Kanton Graubünden stagniert die Anzahl Personen unter 20 Jahren bzw. nimmt im Lauf der Zeit leicht ab. Die Anzahl Personen zwischen 20 und 64 Jahren nimmt ebenfalls ab, während die Anzahl Personen ab 65 Jahren stark ansteigt. Damit sinkt der Anteil berufstätiger Personen. Der damit einhergehende Mangel an Arbeitskräften wird in den nächsten Jahren voraussichtlich stark ansteigen. Durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sollen sowohl Mütter als auch Väter im Erwerbsleben verbleiben. Dafür ist ein ausgebautenes und qualitativ gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung zu erschwinglichen Preisen ein wichtiger Pfeiler.

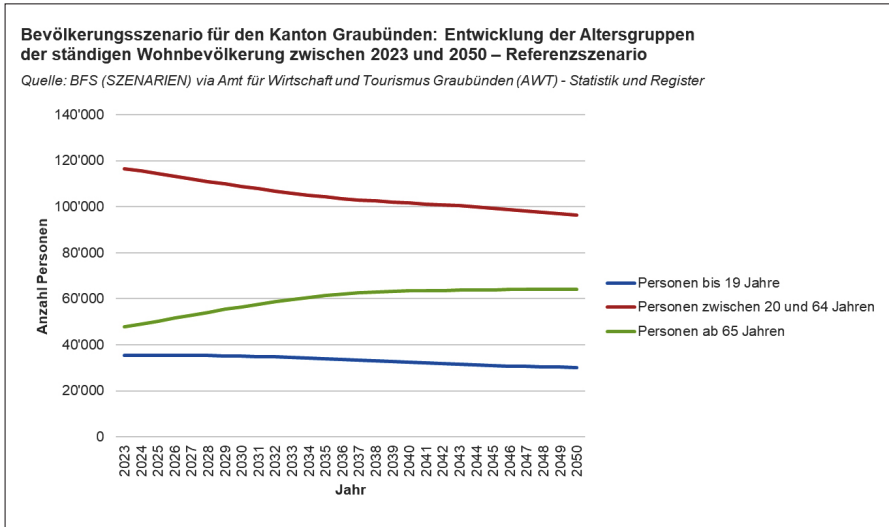


Abbildung 1: Szenario für die Bevölkerungsentwicklung

Neben der Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit trägt die familienergänzende Kinderbetreuung zur Förderung der Entwicklung von Kindern bei. Die Weichen für die kognitive, soziale und emotionale Entwicklung werden in den ersten Lebensjahren gestellt. Aus diesem Grund ist es entscheidend, dass insbesondere auch Kinder aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Verhältnissen früh gefördert werden (INFRAS, 2019, S.13). Durch den Besuch eines Angebots im Frühförderungsbereich erlangen Kinder individuelle Vorteile, da ihre Kompetenzen und Fähigkeiten auf- und ausgebaut werden.

Frühe Förderung hat volkswirtschaftlich relevante Effekte (BAK Economics, 2020, S. 4). Kinder, deren sprachliche, koordinative und kognitive Grundfertigkeiten gut entwickelt sind, haben bessere Aussichten, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren und damit langfristig eine stabile wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen. Fehlende Kompetenzen können häufig nur mit hohem Förderungseinsatz im Schulbereich aufgeholt werden. Diese Situation belastet die Schulen finanziell. Der chancengleiche Zugang zu qualitativ guten familienergänzenden Betreuungsangeboten trägt zur frühen Förderung bei, da in den Angeboten konkrete Entwicklungsschritte und Kompetenzen der Kinder gefördert werden können.

1.2 Volkswirtschaftlicher Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Verschiedene Studien befassen sich mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie beschreiben unterschiedliche Effekte (vgl. Sell, 2004, S. 58–60; Simon, 2009, S. 24; Vesper, 2005, S. 41).

- Die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erlaubt es Familien bzw. Erziehungsberechtigten, einfacher am Erwerbsleben teilzunehmen.
- Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung benötigen Personal. Dadurch werden Arbeitsplätze geschaffen.
- Familienergänzende Kinderbetreuungsmöglichkeiten spielen eine wichtige Rolle in Bezug auf die Integration und Sozialisation von Familien.
- Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung stellen einen Entscheidungsfaktor für die Wahl des Wohnorts dar und fördern die Standortattraktivität von Gemeinden für Unternehmen.
- Steuereinnahmen und die Beiträge an die Sozialversicherungen steigen parallel zur höheren Erwerbsquote.
- Wissenschaftliche Studien weisen nach, dass langfristig beispielsweise Ausgaben bei der Sozialhilfe oder der Integration der ausländischen Wohnbevölkerung eingespart werden.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der familienergänzenden Kinderbetreuung werten verschiedene wissenschaftliche Studien positiv (vgl. BASS, 2000, 2007, 2008; Schneider, Luptáčík & Schmidl, 2006). Das Beispiel der Region Bern zeigt, dass langfristig bis zu 40 Prozent mehr Einnahmen an die öffentliche Hand (Gesamt-Fiskus) zurückfliessen als die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung kostet (BASS, 2007, S. 24). Eine Studie von BAK Economics (2020, S. 5–6) untersucht die volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines zehnjährigen Investitionsprogramms in den Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Investitionen einen positiven Effekt auf das Schweizer Bruttoinlandsprodukt (BIP) haben. Kurzfristig hat insbesondere die Zunahme der Erwerbstätigkeit und langfristig das steigende Humankapital einen positiven Effekt auf das BIP.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen auf Bundesebene und im Kanton Graubünden

2.1 Finanzierung

Bundesebene

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Dabei handelt es sich um ein befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördert. Das Parlament hat das Impulsprogramm im September 2018 um vier Jahre, bis zum 31. Januar 2023, verlängert. Zudem hat der Bund im Rahmen einer Revision des KBFHG zwei neue Formen von Finanzhilfen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung eingeführt (Finanzhilfen für Subventionserhöhungen von Kantonen und Gemeinden¹ sowie Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern). Die beiden neuen Finanzhilfen haben eine Laufzeit von fünf Jahren und sind per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt worden. Aktuell wird diskutiert, die Finanzhilfen bis längstens Ende 2024 zu verlängern.

Kanton Graubünden

2003 hat der Grosse Rat beschlossen, familienergänzende Kinderbetreuung sowie Tagesstrukturen an Schulen zu unterstützen. Dazu hat er das KIBEG erlassen. Ziel des Gesetzes war unter anderem, die Berufstätigkeit beider Elternteile zu ermöglichen und zu fördern.

Dieselbe Stossrichtung wie die familienergänzende Kinderbetreuung greift auch das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) auf. Blockzeiten gewährleisten auf der Kindergarten- und Primarstufe während der Schulwochen von Montag bis Freitag jeweils am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung. Eine weitergehende Betreuung der Kinder sichert die Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030). Die Schulträgerschaften müssen eine qualifizierte Betreuung anbieten, sofern Bedarf besteht, der bei einer Beanspruchung durch mindestens acht Kinder gegeben ist. Diese Angebotspflicht gilt während der Schulwochen von Montag bis Freitag. Die Angebote werden durch die Schulträgerschaften, Kantonsbeiträge sowie Beiträge der Erziehungsberechtigten finanziert.

¹ Für die Subventionserhöhung aufgrund der Erhöhung der Normkosten per 1. Januar 2021 hat der Kanton Graubünden ein entsprechendes Gesuch eingereicht.

2.2 Bewilligung und Aufsicht

Bundesebene

Für den institutionellen Kinderschutz sind das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) wegweisend. Für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses ist eine Bewilligungspflicht und Aufsicht vorgegeben. In Art. 13 PAVO sind Angebote zur regelmässigen Betreuung mehrerer Kinder (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.) geregelt. Die in Art. 19 PAVO vorgeschriebene behördliche Aufsicht beinhaltet regelmässige Besuche vor Ort sowie die Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.

Kanton Graubünden

Analog zur PAVO auf Bundesebene verfügt der Kanton Graubünden über ein Pflegekindergesetz (BR 219.050). Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zur PAVO die Aufnahme und Vermittlung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses zur Pflege, Erziehung und Betreuung sowie zur späteren Adoption. Der Kanton ist entsprechend Bewilligungs- und Aufsichtsstelle für Betreuungs- und Pflegeangebote von minderjährigen Personen. Unter diese Angebote fallen nebst Pflegefamilien und Kinder- und Jugendheime auch Tagesfamilien und Kinderkrippen. Die Qualitätsrichtlinien für Kinderkrippen/Kindertagesstätten im Kanton Graubünden vom 1. Januar 2019 ergänzen die beiden rechtlichen Grundlagen auf Kantons- und Bundesebene.

3. Politische Entwicklung auf Bundesebene und im Kanton Graubünden

3.1 Bundesebene

Am 18. Februar 2021 reichte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats eine parlamentarische Initiative betreffend Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung ein. Zur Umsetzung der Initiative hat die Kommission am 28. April 2022 einen Vorentwurf eines Bundesgesetzes sowie eines Bundesbeschlusses über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern angenommen. Derzeit läuft dazu das Vernehmlassungsverfahren.

3.2 Kanton Graubünden

Entwicklungsschwerpunkt 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten»

Der Entwicklungsschwerpunkt 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten» (ES 11/23) des Regierungsprogramms 2017–2020 beinhaltet unter anderem das Ziel, durch Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Arbeitskräfte aus dem Inland zu stärken und zu fördern. Im Rahmen des ES 11/23 ist die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung überprüft worden.

Die Überprüfung hat folgende zwei Nachteile aufgedeckt. Erstens ist der staatliche Mitteleinsatz hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nutzenden nicht zielgerichtet, d. h. die staatlichen Subventionen kommen nicht in jedem Fall dort an, wo sie am meisten benötigt werden. Zweitens haben der Kanton und die Gemeinden verhältnismässig geringe, vor allem aber wenig spezifische Lenkungsmöglichkeiten. Der Vorteil des aktuellen Systems ist, dass keine Unterscheidung zwischen subventionierten und nicht subventionierten Plätzen gemacht wird, was die Finanzierung vereinfacht.

Strategie «Frühe Förderung»

Seit dem Jahr 2020 arbeitet der Kanton Graubünden am Programm der Kinder- und Jugendpolitik, welches seinerseits in Kooperation mit dem Bund erfolgt. Basierend auf Art. 26 des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1) entwickelt der Kanton Graubünden Grundlagen und arbeitet an der Umsetzung von Massnahmen. Unter anderem wurde im April 2022 die kantonale Strategie zur «Frühen Förderung» verabschiedet. Die Strategie legt für die frühe Förderung die Stossrichtung im Kanton fest. Sie setzt sich zum Ziel, den Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und baut dazu auf die vernetzten Strukturen und wirkungsvollen Massnahmen des Kantons, der Gemeinden und privater Trägerschaften auf. Der Auf- und Ausbau von Tagesstrukturen (Krippen, Kindertagesstätten, Tageseltern) ist einer der zentralen Grundsätze der Strategie und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, dient der Standortattraktivität und fördert die Integration und Bildungschancen von allen Kindern im Kanton Graubünden.

Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

In der Junisession 2019 hat der Grosse Rat den Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden überwiesen. Darin wurde die

Stossrichtung des geltenden Systems grundsätzlich als stimmig beurteilt. Es weise aber folgende konkrete Mängel auf: das zentrale Problem bestehe in der Benachteiligung von Leistungserbringenden (Kindertagesstätten und Tageselternvereine) in wirtschaftlich schwachen Gegenden aufgrund der Abstufung der Tarife nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Ein weiteres Problem sei der grosse administrative Aufwand der Leistungserbringenden für die Erhebung der Steuerdaten der Erziehungsberechtigten. Ergänzend wird eine Aktualisierung der für die Subventionierung massgebenden Normkosten gefordert. Die Regierung anerkannte in ihrer Antwort die Mängel und erklärte sich bereit, den Auftrag entgegenzunehmen. Daneben führte sie aus, dass sie die Normkosten per 1. Januar 2021 anpassen würde und weitere Massnahmen im Rahmen des ES 11/23 geprüft würden. Die Normkosten sind per 1. Januar 2021 von Fr. 9.05 auf Fr. 9.60 pro Betreuungsstunde angehoben worden.

Auftrag Degiacomi betreffend Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

In der Februarsession 2021 hat der Grosse Rat den Auftrag Degiacomi betreffend Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen überwiesen. Darin wurde gefordert, dass eine gesetzliche Grundlage zu schaffen sei, damit der Zugang für Familien mit Kindern mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen zur familienergänzenden Kinderbetreuung sichergestellt sei. Die Kosten für die besonderen Unterstützungsbedürfnisse sollen durch die öffentliche Hand getragen werden und betroffene Familien die üblichen Tarife bezahlen. Die Regierung erklärte sich bereit, die im Auftrag angesprochenen Punkte zu prüfen und Lösungen in die Vernehmlassung zur Revision des KIBEG betreffend die Neuregelung der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu integrieren. Im vorliegenden Erlass wurde ein entsprechender Artikel integriert.

4. Angebotssituation, Nutzende und Finanzvolumen in Graubünden

Seit im Jahr 2003 das KIBEG sowie die Finanzhilfen des Bundes für die Schaffung von Betreuungsplätzen eingeführt wurden, hat sich das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden stark entwickelt. Der Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) «Finanzhilfen für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder: Bilanz nach 19 Jahren» aus dem Jahr 2022 zeigt, dass der Bund 55 Gesuche aus dem Kanton Graubünden bewilligt hat. Im Zusammenhang mit diesen Gesuchen konnten im Kanton Graubünden 486 neue Plätze in der familienergänzenden sowie 249 Plätze in der schulergänzenden

Kinderbetreuung geschaffen werden. 50 der 55 Gesuche sind abgeschlossen. Für die abgeschlossenen Gesuche hat der Bund den Bündner Leistungserbringenden rund vier Millionen Franken an Finanzhilfe ausbezahlt.

Seit 2004 nimmt die Anzahl familienergänzender Kinderbetreuungsangebote in Graubünden stetig zu. 2004 gab es neun Kindertagesstätten und fünf Tageselternvereine. Die Anzahl Tageselternvereine ist unverändert geblieben. Die Anzahl Kindertagesstätten ist bis 2021 auf 41 Angebote angestiegen. Die folgende Abbildung zeigt die Standorte der Angebote per Ende 2021 sowie die Standorte von drei Angeboten, deren Eröffnung für das Jahr 2022 geplant ist (Stand April 2022). Hellblau eingefärbt sind diejenigen Gemeinden, aus denen im Jahr 2021 mindestens ein Kind in einer Kindertagesstätte oder durch eine Tageselternorganisation betreut wurde.

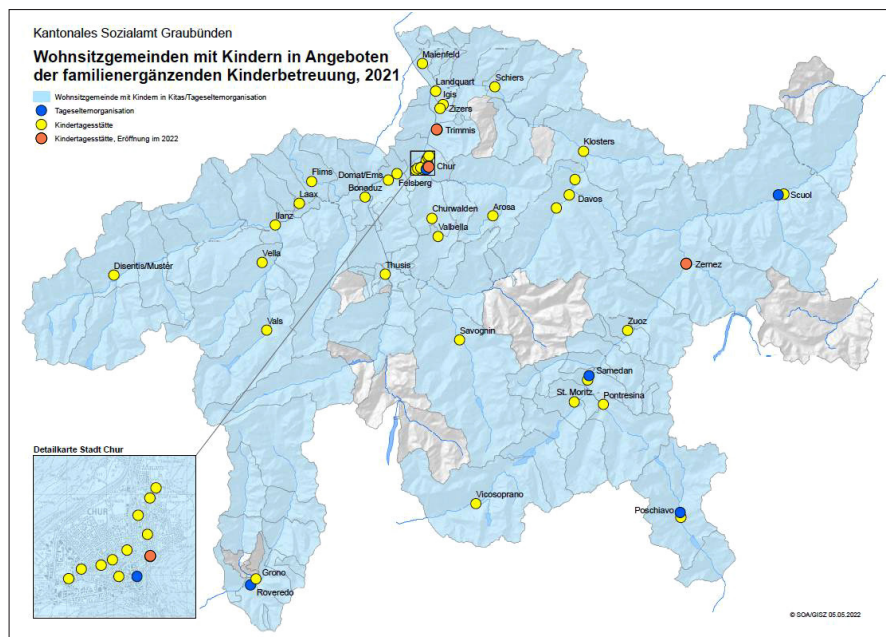


Abbildung 2: Standorte der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote und Wohnsitzgemeinden ihrer Nutzenden

Die Zahlen der ausgelasteten Betreuungsplätze und der betreuten Kinder steigen ebenfalls von Jahr zu Jahr: Im Jahr 2021 sind 775 ausgelastete Betreuungsplätze abgerechnet worden. Gegenüber 2020 entspricht dies einer Erhöhung um 40 Plätze (plus fünf Prozent). 2004 sind 1163 Kinder familienergänzend betreut worden. 2021 sind 2174 Kinder zusätzlich, nämlich 3337 Kinder, familienergänzend betreut worden (plus 187 Prozent, vgl. Abbildung 3).

Familienergänzende Kinderbetreuung in Graubünden – Entwicklung Anzahl betreuer Kinder

Quelle der Daten: SOA, 2004-2012/ Jahresrechnungen Kanton Graubünden, 2013-2021

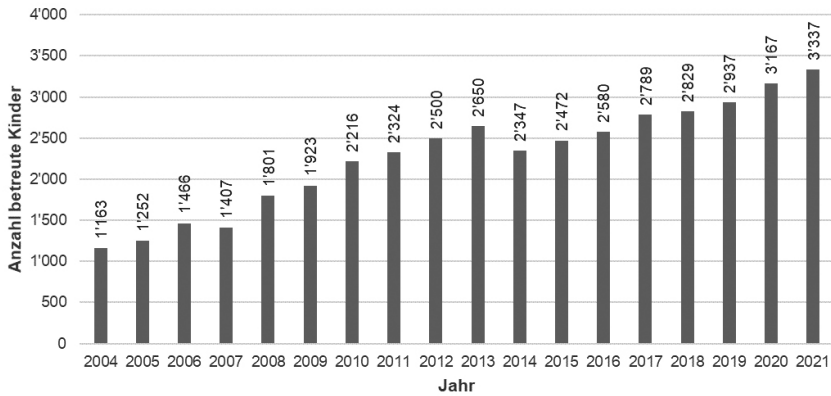


Abbildung 3: Entwicklung Anzahl familienergänzend betreuter Kinder – bis 2013 inkl. schulergänzende Angebote, ab 2014 exkl. schulergänzende Angebote

Der Ausbau der Angebote sowie der Anstieg der Anzahl familienergänzend betreuter Kinder führt zu einem generellen Anstieg der Kantons- und Gemeindebeiträge (vgl. Abbildung 4).

Familienergänzende Kinderbetreuung in Graubünden – Entwicklung Kantons- und Gemeindebeiträge

Quelle der Daten: Jahresrechnungen Kanton Graubünden, 2004-2021

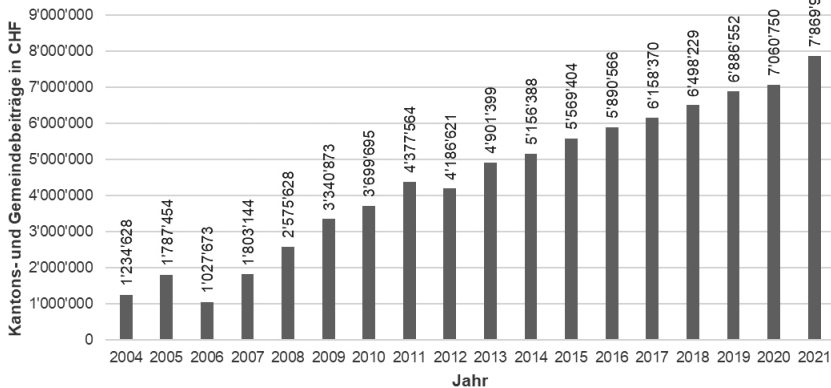


Abbildung 4: Entwicklung Kantons- und Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung – bis 2013 inkl. schulergänzende Angebote, ab 2014 exkl. schulergänzende Angebote

5. Einordnung der Situation in Graubünden im Vergleich zu anderen Kantonen

Die Ausgestaltung der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. In elf Kantonen sind die Gemeinden alleine für die Finanzierung zuständig. In zwei Kantonen liegt die Zuständigkeit für die Finanzierung alleine beim Kanton, in neun Kantonen beim Kanton zusammen mit den Gemeinden und in vier Kantonen beim Kanton zusammen mit den Gemeinden und Unternehmen.

15 von 26 Kantonen beteiligen sich also finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung. In der Deutschschweiz beteiligen sich vor allem grössere, eher urban geprägte Kantone, wie beispielsweise Zürich, nicht an der Finanzierung, während kleinere ländliche Kantone, wie beispielsweise Glarus, die Betreuung mitfinanzieren (Ecoplan, 2020, S. 39–41). In den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen sind bis 2020 die Gemeinden alleine für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig gewesen. Seit 2021 beteiligen sich neu auch diese beiden Kantone an der Finanzierung. Zudem hat der Kanton Appenzell Ausserrhoden im Januar 2021 die Vernehmlassung für einen Gesetzesentwurf eröffnet, der eine Beteiligung des Kantons an der Finanzierung vorsieht (CS, 2021, S. 10–11). Die Vorlage sieht eine subjektorientierte Finanzierung vor und wurde am 21. Februar 2022 in einer ersten Lesung im Kantonsrat behandelt.

Bei der Finanzierung seitens der öffentlichen Hand wird zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung unterschieden. Die Objektfinanzierung subventioniert die Institutionen. Die Subjektfinanzierung richtet die Subventionen direkt an die Familien aus. Ein Beispiel für eine Subjektfinanzierung sind die von der Stadt Luzern ausgerichteten Betreuungsgutscheine (kibesuisse & Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, 2015, S. 4). Von den 15 Kantonen, die sich Stand 2020 an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligten, wenden Appenzell Innerrhoden, Bern und Glarus eine Form der Subjektfinanzierung an. In den übrigen Zwölf der 15 Kantone kommt eine Objektfinanzierung zu Anwendung (Ecoplan, 2020, S. 43–44).

Die wichtigste Einnahmequelle für die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote sind die Beiträge der Erziehungsberechtigten. Diese sind häufig einkommensabhängig ausgestaltet (Ecoplan, 2017, S. 35; Ecoplan, 2020, S. 39). Sie machen im Durchschnitt 63 Prozent der Einnahmen aus. Rund 30 Prozent der Einnahmen stammen von Gemeinden und Kantonen. Die übrigen Einnahmen setzen sich beispielsweise aus Finanzhilfen des Bundes, aus Beiträgen von Unternehmen bzw. Arbeitgebenden, Stiftungen, Sponsoren und Mitgliederbeiträgen zusammen.

Bei den Einnahmen lassen sich deutliche Unterschiede nach Sprachregionen feststellen. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten machen in der

Deutschschweiz im Durchschnitt einen doppelt so hohen Anteil aus (80 Prozent) wie in der Romandie (40 Prozent). In der Romandie ist der Anteil der Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone und Gemeinden) mit 50 Prozent höher als in der Deutschschweiz mit 16 Prozent (Ecoplan, 2017, S. 35). Der Kanton Graubünden liegt hinsichtlich des Anteils der Beiträge der Erziehungsberechtigten und dem Anteil aus der öffentlichen Hand im schweizerweiten Durchschnitt. Diese Ergebnisse untermauert die Studie der Credit Suisse (CS, 2021, S. 7). Sie kommt zum Schluss, dass die Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich in den Kantonen Genf und Neuenburg generell am tiefsten sind. Der Kanton Graubünden befindet sich im Mittelfeld (vgl. Abbildung 5).

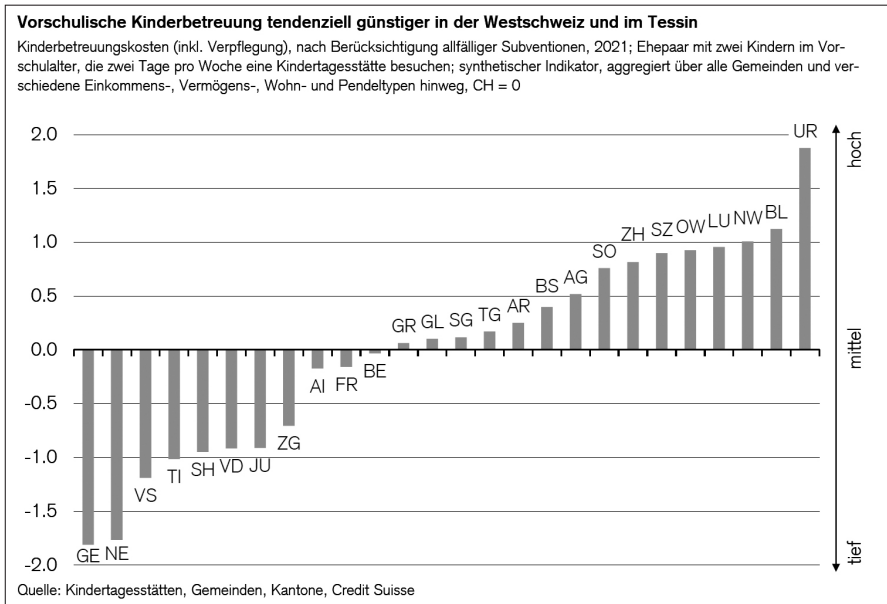


Abbildung 5: Kantonaler Vergleich der Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich (CS, 2021, S. 7)

In der Schweiz kostet die familienergänzende Kinderbetreuung durchschnittlich rund 110 bis 120 Franken pro Tag (Vollkostenrechnung). Die Kosten sind in der preisbereinigten Betrachtung nicht höher als im benachbarten Ausland (INFRAS & SEW, 2015, S. 20). Im Kanton Graubünden bewegen sich die Kosten im schweizerischen Durchschnitt.

II. Handlungsbedarf

1. Bestehendes System in Graubünden

Die Gemeinden und der Kanton finanzieren alle Leistungserbringenden mit einem einheitlichen Beitragssatz (Sockelbeitrag) an die Normkosten pro Betreuungsstunde. Für neue Angebote gilt während der ersten drei Betriebsjahre ein etwas höherer Beitragssatz. Die Gemeinden und der Kanton unterstützen neue Angebote mit je 25 Prozent der Normkosten pro Betreuungsstunde und bestehende Angebote mit je 20 Prozent. Somit werden im Kanton Graubünden neue Angebote mit 50 Prozent der Normkosten pro Betreuungsstunde und bestehende Angebote mit 40 Prozent subventioniert. Für die Ausrichtung dieser Beiträge sind primär folgende Kriterien ausschlaggebend: die Erziehungsberechtigten haben ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden und die Betreuung erfolgt in einem anerkannten Angebot und liegt im Rahmen des von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde festgelegten Bedarfs.

Die Normkosten dienen als einheitliche Berechnungsbasis für die Beiträge. Sie basieren auf den anerkannten Aufwendungen der Leistungserbringenden pro geleisteter Betreuungsstunde. Aktuell liegen sie bei Fr. 9.60 pro Betreuungsstunde.

Die übrigen 50 bzw. 60 Prozent der Normkosten generieren die Leistungserbringenden aus den Beiträgen der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls aus weiteren Einnahmequellen (Spenden, Mitgliederbeiträge etc.). Die Beiträge der Erziehungsberechtigten müssen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft sein. Innerhalb eines Angebots soll dadurch ein gewisser Ausgleich zwischen den finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten stattfinden.

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss aktuellen Steuerdaten massgebend. Die Leistungserbringenden klären die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten anhand ihrer Steuerdaten ab und nehmen die Tarifeinstufung vor.

2. Evaluation des bestehenden Systems

2.1 Finanzierung

Die zentrale Schwäche des aktuellen Finanzierungssystems liegt bei der Finanzierung aller Leistungserbringenden mittels einheitlichen Beitragssatzes pro Betreuungsstunde durch den Kanton und die Gemeinden. Der

staatliche Mitteleinsatz erfolgt im aktuellen System nicht zielgerichtet hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nutzenden. Der sozialpolitische Ausgleich erfolgt über die nach Einkommen und Vermögen abgestuften Tarife der Leistungserbringenden. Dadurch kommen die staatlichen Subventionen nicht in jedem Fall dort an, wo sie am meisten benötigt werden. Die Effizienz der staatlichen Finanzierung ist damit nicht umfassend sichergestellt.

2.2 Auswirkungen auf die Leistungserbringenden

Die Leistungserbringenden finanzieren sich primär aus den Beiträgen der öffentlichen Hand und der Erziehungsberechtigten. Die Einnahmen der Leistungserbringenden aus den Beiträgen der Erziehungsberechtigten sind sehr unterschiedlich, da die Tarife heute nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft werden müssen. Die Finanzierung der Leistungserbringenden durch die öffentliche Hand erfolgt unabhängig des Volumens dieser Einnahmen. Die Gesamteinnahmen der Leistungserbringenden hängen deshalb wesentlich von der Einkommens- und Vermögensstruktur der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder ab. Dementsprechend müssen die Leistungserbringenden ihre Tarif-Reglemente ausgestalten.

Diese Situation hat zur Folge, dass es für Angebote, die primär von Familien mit tiefem bis mittlerem Einkommen und Vermögen genutzt werden, schwierig ist, die Normkosten zu decken. Sie sind eher dazu gezwungen, ihre Tarife zu erhöhen. Umgekehrt haben Leistungserbringende, die primär von Familien mit hohem Einkommen und Vermögen genutzt werden, grösseren Handlungsspielraum. Sie haben entweder mehr Geld für die Gestaltung der Betreuung oder können ihre Tarife senken. Dies hat wiederum zur Folge, dass Erziehungsberechtigte mit demselben Einkommen und Vermögen je nach Angebot bzw. Leistungserbringendem unterschiedliche Tarife bezahlen.

2.3 Finanzierungsgrundlage – Normkosten

Für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung werden Normkosten berechnet. Sie basieren auf den anerkannten Aufwendungen der Leistungserbringenden pro geleisteter Betreuungsstunde. Die Berechnung der Normkosten hat sich bewährt. Die Leistungserbringenden haben einen verbindlichen Referenzrahmen. Vergleiche sind möglich. Dabei hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die Kostenstruktur der Leistungserbringenden keine regional begründeten Unterschiede bestehen. Die Festlegung

von Normkosten als Basis für Angebote im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung entspricht zudem den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich (2011, S. 27).

2.4 Planung und Lenkung durch die öffentliche Hand

Die einzigen Lenkungsmöglichkeiten der Gemeinden und des Kantons im aktuellen Finanzierungsmodell sind die Bedarfsplanung und die Höhe des Beitragssatzes. Diese Instrumente sind wenig präzise. Die öffentliche Hand hat heute kein Instrument, das eine gezielte Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung erlaubt, wie beispielsweise die Entlastung des Mittelstandes, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, oder die Unterstützung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Familien, um so einen Beitrag zur frühen Förderung zu leisten.

Eine Studie (CS, 2021, S. 4) dokumentiert, dass die minimalen Elterntarife in Graubünden heute im schweizerischen Vergleich relativ hoch sind. Aufgrund der fehlenden Lenkungsmöglichkeiten des aktuellen Bündner Finanzierungssystems hat die öffentliche Hand keine Möglichkeit, hier einzugreifen. Mit den aktuellen Lenkungsmöglichkeiten sind zudem die Abgeltung von Mehraufwand bedingt durch Behinderungen oder die Beratung und Begleitung von Leistungserbringenden, die Kinder mit Behinderung betreuen, nicht möglich. Dies zeigt die Analyse «Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen» von Procap Schweiz aus dem Jahr 2021.

2.5 Administration und Datenschutz

Das aktuelle Gesetz sieht vor, dass die Leistungserbringenden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien für die Tarifeinstufung abklären. Dafür müssen die Leistungserbringenden die Steuerunterlagen der Erziehungsberechtigten einfordern. Alternativ können sie eine Lösung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden finden und die Daten über die Gemeinden beziehen. Diese Regelung ist in Bezug auf zwei Aspekte problematisch. Sie bedingt einen hohen administrativen Aufwand seitens der Leistungserbringenden, und die Erziehungsberechtigten müssen sensible Daten (Steuerdaten) gegenüber privaten Leistungserbringenden offenlegen, was Fragen in Bezug auf den Datenschutz aufwirft.

3. Notwendigkeit der Neuregelung der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Seit der letzten Finanzierungsregelung 2003 sind zwanzig Jahre vergangen. Der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung ist seitdem stetig gewachsen. Die Evaluation des bestehenden Systems weist verschiedene Schwächen auf. Damit Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung für alle Familien im Kanton Graubünden bezahlbar und zugänglich sind, ist eine grundlegende Gesetzesrevision vorgesehen.

Die vorliegende Neuregelung der Subventionierung hat zum Ziel, die vorhandenen finanziellen Mittel der öffentlichen Hand möglichst zielgerichtet einzusetzen. Die Abgeltung der Betreuungsleistungen für Kinder soll neu gezielt am Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten ausgerichtet werden. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu den heutigen Sockelbeiträgen Subventionen dort eingesetzt werden, wo sie auch tatsächlich gebraucht werden. Gleichzeitig geht die Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Basis von Steuerdaten an die öffentliche Hand über. Damit kann der Datenschutz sichergestellt werden.

III. Vernehmlassung

1. Vorgehen und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 25. August bis 25. November 2021 durchgeführt. Zur Information von interessierten Gemeinden, Leistungserbringenden, Parteien, Organisationen etc. führte das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) Informationsveranstaltungen in Ilanz, Roveredo, Samedan, Thusis, Klosters und Chur durch. Insgesamt sind 109 Stellungnahmen eingegangen. Diese verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppen:

Vernehmlassungsgruppe	Anzahl
Politische Parteien	6
Gemeinden	51
Regionen / Gemeindekonferenzen	4
Leistungserbringende	23
Fachverbände	5
Organisationen mit Bezug zu Menschen / Kindern mit Behinderung	7
Arbeitnehmendenorganisationen	3
Arbeitgebendenorganisationen / Arbeitgebende	2
Kantonale Verwaltung	5
Weitere	3
Total eingegangene Stellungnahmen	109

2. Ergebnis der Vernehmlassung

66 Teilnehmende gehen auf das aktuelle System ein. Davon sehen 47 Teilnehmende (71 Prozent) Mängel beim aktuellen System. Am häufigsten werden folgende Schwierigkeiten des aktuellen Systems erwähnt: Finanzierungsprobleme (insbesondere von Leistungserbringenden mit wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Familien), Datenschutz bezüglich der Abklärung der Steuerdaten und der administrative Aufwand der Leistungserbringenden für die Abklärung. Drei Teilnehmende (fünf Prozent) sind der Ansicht, dass das heutige System funktioniere; sie erkennen aber gewisse Mängel wie die Finanzierungsprobleme von Leistungserbringenden mit wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Familien oder betreffend den Datenschutz. Vereinzelt sind sie der Meinung, dass diese Probleme insbesondere mit mehr finanziellen Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden könnten. 16 Teilnehmende (24 Prozent) sagen, das heutige System funktioniere, wobei neun Teilnehmende dieser Gruppe festhalten, dass das heutige System zwar gewisse Nachteile habe, allerdings keine gravierenden Mängel aufweise.

Grundsätzlich befürworten 94 Teilnehmende, dass die Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung in Abhängigkeit ihrer finanziellen Möglichkeiten mitfinanzieren. 66 Teilnehmende äussern sich detaillierter zur Frage, inwiefern die finanziellen Möglichkeiten der Familien in die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung miteinbezogen werden sollen. In einer Stellungnahme wird die Berücksichtigung der finanziellen

Möglichkeiten der Familien in Bezug auf die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung grundsätzlich abgelehnt. Neun Teilnehmende werfen die Frage auf, ob die familienergänzende Kinderbetreuung so stark unterstützt werden könnte, dass für alle Eltern einheitliche, tragbare Tarife möglich sind. 56 der 66 Teilnehmenden sprechen sich für eine Beachtung der finanziellen Möglichkeiten der Familien aus. 33 davon befürworten eine Subventionierung der öffentlichen Hand, welche die finanziellen Möglichkeiten der Familien miteinbezieht (subjektorientierte Finanzierung durch die öffentliche Hand). 15 Teilnehmende sind für eine Subventionierung der öffentlichen Hand mittels einheitlicher Beiträge (bestehendes System: Objektfinanzierung mit subjektorientierten Vorgaben für die Leistungserbringenden).

3. Wesentliche Anliegen sowie deren Berücksichtigung

3.1 Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand

70 Teilnehmende (64 Prozent) sind der Ansicht, dass die öffentliche Hand die familienergänzende Kinderbetreuung mit mehr finanziellen Mitteln unterstützen soll, mit dem Ziel, die Erziehungsberechtigten finanziell zu entlasten. Dieses Anliegen wird mit der Totalrevision berücksichtigt (vgl. Ziff. VI.2).

3.2 Finanzierung Qualität / Qualitätsentwicklung

Das Thema Qualität/Qualitätsentwicklung (inkl. Anstellungsbedingungen, Löhne, Umgang mit Praktikantinnen und Praktikanten) wurde von mehreren Teilnehmenden in unterschiedlichem Kontext angesprochen. Im Hinblick auf die Finanzierung forderten 19 Teilnehmende, dass die Qualität bzw. deren Entwicklung ebenfalls in der Finanzierung berücksichtigt werden muss. Auch dieses Anliegen wird berücksichtigt (vgl. Ziff. IV.3.1 und IV.4.2).

3.3 Festlegung des Bedarfs

74 Teilnehmende (68 Prozent) sind dafür, dass die Gemeinden nicht mehr für die Abklärung und Festlegung des Bedarfs an Betreuungsangeboten zuständig sind. Angemeldeter Bedarf soll immer berücksichtigt werden. Erfüllen Familien die Voraussetzungen für Subventionen der öffentlichen Hand, sind die Gemeinden und der Kanton zur Finanzierung verpflichtet.

Begründet wird diese Forderung damit, dass eine Finanzierungspflicht die Ungleichbehandlung und Diskriminierung sowie Unsicherheiten einzelner Familien verhindert. Vier Teilnehmende forderten einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Festlegung des Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung durch die Gemeinden soll im Zuge der Totalrevision gestrichen werden. Somit gilt eine Finanzierungspflicht durch die Gemeinden und den Kanton. Das vereinfacht die administrativen Abläufe zwischen Gemeinden, Kanton und Leistungserbringenden. Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von neuen Angeboten, die der Angebotsplanung entsprechen müssen, holt der Kanton bei der Standortgemeinde und den umliegenden Gemeinden zukünftig Stellungnahmen hinsichtlich des Bedarfs ein.

3.4 Berechtigung der Zielgruppen für Subventionen – Massgebende Einkommen

41 Teilnehmende (38 Prozent) führen aus, dass alle Familien von Subventionen der öffentlichen Hand profitieren sollen (auch solche mit einem hohen massgebenden Einkommen) oder dass das maximale massgebende Einkommen, bis zu welchem Subventionen ausgerichtet werden, hoch angesetzt werden soll, damit auch der Mittelstand und Gutverdienende von den Subventionen profitieren können. Begründet wurde dies insbesondere mit dem Fachkräftemangel und der Standortförderung. Dieses Anliegen wird mit der Totalrevision berücksichtigt (vgl. Ziff. IV.2.1).

3.5 Berechtigung der Zielgruppen für Subventionen – Erwerbstätigkeit

Die Rückmeldungen bezüglich der Verknüpfung der Erwerbstätigkeit der Familien mit der Subventionierung durch die öffentliche Hand waren uneinheitlich und ohne klare Mehrheiten. Zwei Hauptargumente wurden gegen die Anbindung der Subventionen an die Erwerbstätigkeit ins Feld geführt, nämlich der administrative Aufwand für die öffentliche Hand und dass alle Kinder von der frühen Förderung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung profitieren sollen.

Aus administrativen Gründen wird im Erlassentwurf auf die Verknüpfung der Erwerbstätigkeit mit den Subventionen verzichtet. Der Einbezug der Erwerbstätigkeit ist aufwendig, da – was in der Vernehmlassung unbestritten bleibt – neben der reinen Erwerbstätigkeit weitere Umstände massgebend sind für die Subventionsberechtigung (z.B. Ausbildung, soziale Gründe, Kinderschutz, Sprachkompetenz etc.).

3.6 Vollzug durch Gemeinden

Der Vollzug durch die Gemeinden ist umstritten. Es gibt eine leichte Tendenz zur Ablehnung des Vollzugs durch die Gemeinden. Unter anderem hat die Mehrheit der teilnehmenden Gemeinden sowie die Mehrheit der teilnehmenden Parteien den Vollzug durch die Gemeinden abgelehnt.

Die Abklärung der finanziellen Situation der Familien ist im aktuellen System aus Datenschutzgründen nicht zufriedenstellend gelöst. Damit die Anforderungen eingehalten werden können, ist es notwendig, dass die öffentliche Hand diese Aufgabe übernimmt. Da künftig Familien Anspruch auf Subventionen der Gemeinden und des Kantons haben, wenn sie die Anforderungen des Gesetzes erfüllen, sind weniger Abklärungen notwendig. Diese Massnahme vereinfacht das System insgesamt, und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien kann in einem standardisierten Prozess abgeklärt werden. Aus diesem Grund soll der Kanton für den Vollzug zuständig sein.

3.7 Generelle Bemerkungen zum Vollzug durch die öffentliche Hand

Im Rahmen der Vernehmlassung ist die Befürchtung geäussert worden, dass es für Erziehungsberechtigte zukünftig schwierig sei, die effektiven Betreuungskosten abzuschätzen. Erst nach Abschluss des Betreuungsverhältnisses und der Beantragung der Vergünstigungen würden sie wissen, wie hoch die Kosten effektiv sind. Dies erschwere es für die Leistungserbringenden, ihre Angebote zu verkaufen.

Diese Befürchtung hat sich in anderen Kantonen und Gemeinden nicht bestätigt. Neu gilt eine Finanzierungspflicht, d.h. Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation Anspruch auf Vergünstigungen haben, erhalten diese auch. Die Dauer zwischen Antrag und Verfügung wird zudem mit Hilfe standardisierter Abläufe und automatischem Datenaustausch kurzgehalten.

3.8 Situation in Grenzregionen

Gemeinden in Grenzregionen sind auf Fachkräfte aus dem nahen Ausland angewiesen. Deshalb wurde das Anliegen geäussert, dass für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihr Kind in einem familienergänzenden Kinderbetreuungsangebot im Kanton Graubünden betreuen lassen, eine Lösung notwendig ist. Dieses Anliegen wird mit der Totalrevision berücksichtigt (vgl. Ziff. V.2 Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 3).

IV. Ziele und Inhalte der Revision

1. Ziele

1.1 Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

Der Fachkräftemangel wird in den nächsten Jahren zunehmen. Mit der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sollen Fachkräfte in der Wirtschaft verbleiben. Basis dafür ist ein gut ausgebautes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung mit erschwinglichen Tarifen. Ein solches Betreuungsangebot erhöht gleichzeitig die Standortattraktivität Graubündens als attraktiver Arbeits- und Wohnkanton.

1.2 Förderung der Entwicklung von Kindern

In der frühen Kindheit wird der Grundstein für die positive Entwicklung verschiedenster Lebenskompetenzen gelegt. Familienergänzende Kinderbetreuung fördert die Kompetenz-Entwicklung von Kindern. Durch den chancengleichen Zugang zu qualitativ guten familienergänzenden Betreuungsangeboten können konkrete Entwicklungsschritte gefördert werden. Kinder, deren sprachliche, koordinative und kognitive Grundfertigkeiten gut entwickelt sind, haben bessere Aussichten, eine qualifizierte Ausbildung zu absolvieren und damit langfristig eine stabile wirtschaftliche Selbstständigkeit zu erreichen.

2. System und Umsetzung der Vergünstigungen

2.1 Subventionen der Gemeinden und des Kantons

Die öffentliche Hand richtet Subventionen in Form von Vergünstigungen aus. Sie vergünstigt den Familien bzw. Eltern die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Höhe der Vergünstigung ist abhängig vom massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten. Mit zunehmendem massgebendem Einkommen nimmt die Höhe der Vergünstigung kontinuierlich ab. Basis für die Höhe der Vergünstigungen bilden die Normkosten.

- Die geringste Vergünstigung wird an massgebende Einkommen innerhalb eines Rahmens von 100 000 bis 130 000 Franken und höher gewährt. Sie beträgt fünf bis 15 Prozent der Normkosten. Somit erhält jede Familie eine minimale Vergünstigung. Ziel dieses Beitrags ist, dass im Sinne der Standortförderung auch Familien mit höheren massgebenden Einkommen von den Beiträgen der öffentlichen Hand profitieren.

- Die höchste Vergünstigung liegt im vorgesehenen Bereich von 85 bis 95 Prozent der Normkosten. Sie wird bis zu einem massgebenden Einkommen innerhalb eines Rahmens von 30 000 bis 50 000 Franken gewährt. Das bedeutet, dass jede Familie, auch einkommensschwache, sich in einem minimalen Umfang an den Kinderbetreuungskosten zu beteiligen haben.

Die Regierung legt innerhalb der vorgegebenen Rahmen die konkreten massgebenden Einkommen bezüglich der geringsten und höchsten Vergünstigung sowie den Prozentsatz der geringsten und höchsten Vergünstigung fest. Auch nimmt sie die dazwischenliegenden Abstufungen der Vergünstigungen vor. Grundlage dafür bilden die vom Grossen Rat bewilligten Budgetkredite. Damit wird der notwendigen Flexibilisierung der Gesetzgebung Rechnung getragen und sichergestellt, dass die öffentliche Hand Einfluss auf die Kosten nehmen kann.

Durch die Verknüpfung der Höhe der Vergünstigung mit dem massgebenden Einkommen bezieht die öffentliche Hand die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten in die Finanzierung mit ein. Der sozialpolitische Ausgleich erfolgt nicht mehr durch einkommens- und vermögensabhängige Tarife der Leistungserbringenden, sondern direkt und zielgerichtet durch personenbezogene Subventionen der öffentlichen Hand. Die Effizienz des staatlichen Mitteleinsatzes wird verbessert. Zudem werden Lenkungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand für die Gestaltung der Vergünstigungen geschaffen.

2.2 Tarife der Leistungserbringenden für die Angebote

Die Leistungserbringenden legen die Tarife für ihre Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung selber fest. Sie haben die Möglichkeit, die Tarife nach Alter der Kinder abzustufen. Beispielsweise kann für die Betreuung von Kindern zwischen drei und 18 Monaten ein höherer Tarif verlangt werden als für ältere Kinder, da die Betreuung personalintensiver ist. Die Regierung legt als einzige Einschränkung für die Tarifgestaltung nach Alter der Kinder abgestufte Höchsttarife fest. Die Festlegung des Höchsttarifs verhindert extreme Preisentwicklungen. Bei der Festlegung orientiert sich die Regierung an den Normkosten.

Anders als heute erhalten die Leistungserbringenden somit künftig für die Betreuung aller Kinder den vollen Tarif je Altersklasse. Die Ertragsituation der Leistungserbringenden ist damit stabiler und besser planbar, da ihre Einnahmen nicht mehr von der wirtschaftlichen Situation der Erziehungsberechtigten, die ihr Angebot nutzen, abhängen.

2.3 Betreuungskosten zulasten Erziehungsberechtigten

Die Eltern bezahlen die Tarife der Leistungserbringenden, während sie gleichzeitig von der öffentlichen Hand Vergünstigungen für diese Kosten erhalten. Der Einfachheit halber richtet der Kanton die Vergünstigungen direkt den Leistungserbringenden aus. In der Folge stellen die Leistungserbringenden den Eltern die Differenz zwischen den Tarifen und den Vergünstigungen in Rechnung. Somit haben die Familien bzw. die Eltern letztlich diese Restkosten zu leisten. Mit zunehmendem massgebendem Einkommen wird der selbst zu tragende Anteil an den Betreuungskosten grösser.

Die Vergünstigungen sind in jedem Fall tiefer als die Tarife. Dadurch wird sichergestellt, dass die Familien einen minimalen Beitrag an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung selbst tragen müssen.

Mit einheitlich geregelten Vergünstigungen behandelt die öffentliche Hand alle Familien im Kanton finanziell gleich. Bei gleichem Einkommen und Vermögen profitieren die Familien von denselben Vergünstigungen. Gewisse Unterschiede zwischen den Leistungserbringenden sind nach wie vor möglich, da die Leistungserbringenden einen unternehmerischen Spielraum behalten.

2.4 Kostenaufteilung zwischen Gemeinden und Kanton

Der Grosse Rat legt den Kredit zur Finanzierung der Vergünstigungen im Budget fest. Er beträgt zwischen 50 und 70 Prozent der Normkosten. Das Total der Vergünstigungen tragen zu 50 Prozent die Gemeinden und zu 50 Prozent der Kanton. Der Anteil der Gemeinden wird nach Kind und Betreuungseinheit aufgeschlüsselt. Die Zuständigkeit der Gemeinden bestimmt sich über den Wohnsitz der betreuten Kinder.

2.5 Vollzug und Ablauf

Die administrative Abwicklung durch die öffentliche Hand kann im Rahmen eines regulären Prozesses effizient organisiert werden. Insgesamt werden die administrativen Abläufe übersichtlicher und einfacher. Zudem bleiben relevante wie auch sensible Informationen bei der öffentlichen Hand. Diese kann im Übrigen den Bedarf besser einschätzen und zusammen mit der verbesserten Lenkung gezielter auf die Angebote bzw. auch auf die Finanzierung einwirken.

Die Erziehungsberechtigten suchen einen Betreuungsplatz. Die Leistungserbringenden informieren die Familien über die Vergünstigungen der

öffentlichen Hand, indem sie ihnen die entsprechenden Informationen abgeben. Der Kanton und die Gemeinden stellen die notwendigen Informationen zu den Vergünstigungen über die üblichen Informationskanäle bereit. Die Familien stellen beim Kanton ein Gesuch um Vergünstigung. Ein Gesuch ist nur dann notwendig, wenn die Vergünstigung über das Minimum hinausgeht, das Kind in einem ausserkantonalen Angebot betreut wird oder Fachkräfte aus dem angrenzenden Ausland ihre Kinder im Kanton Graubünden betreuen lassen. Das heisst, die geringste Vergünstigung wird in der Regel aufgrund der Nutzungsdaten der Leistungserbringenden ausgerichtet, ohne dass ein entsprechendes Gesuch der Erziehungsberechtigten notwendig wäre. Zur Information der Erziehungsberechtigten bezüglich ihrer Ansprüche auf Vergünstigungen kann z.B. auch ein Online-Rechner dienen, ähnlich wie bei der individuellen Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung (IPV). Dadurch soll der administrative Aufwand tief gehalten werden.

Der Kanton ermittelt aufgrund des Gesuchs die Höhe der Vergünstigung. Er klärt das massgebende Einkommen (via Steuerdaten) und den Wohnsitz (via kantonalem Personenregister) der Erziehungsberechtigten bzw. des Kindes ab. Der Kanton stellt den Entscheid den Erziehungsberechtigten und den Leistungserbringenden zu.

Die Leistungserbringenden erfassen die Familien im System des Kantons, inklusive der Nutzung ihres Angebots durch die Familien. Allfällige Änderungen der Nutzung führen die Leistungserbringenden im System nach. Der Kanton richtet basierend auf diesen Daten die Vergünstigungen den Leistungserbringenden aus. Bei der Rechnungsstellung an die Eltern ziehen die Leistungserbringenden die erhaltenen Vergünstigungen der öffentlichen Hand von ihren Tarifen ab. Die Vergünstigungen müssen gegenüber den Familien ausgewiesen werden. Im Folgejahr stellt der Kanton den entsprechenden Gemeinden ihren Anteil in Rechnung.

2.6 Technische Umsetzung

Zusammen mit der neuen Finanzierung wird eine IT-Lösung eingeführt. Sie wickelt die Finanzierungsprozesse der familienergänzenden Kinderbetreuung administrativ ab und gewährleistet den Datenaustausch zwischen Familien, Leistungserbringenden und dem Kanton.

2.7 Berechnungsgrundlagen

Massgebendes Einkommen: Die Berechnung des massgebenden Einkommens richtet sich nach dem Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100). Sie ist damit auf eine bestehende Berechnungsgrundlage abgestützt.

Normkosten: Normkosten sind die für die Finanzierung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung massgebenden Kosten. Sie bilden die Basis für den Umfang und die Höhe der Vergünstigungen sowie die Höchstarife.

Die Normkosten orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton gemäss den geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre. Ihre Berechnung basiert auf den anrechenbaren Kosten pro geleisteter Betreuungseinheit.

Die Regierung legt die Normkosten pro Betreuungseinheit und Kind sowie abgestuft nach deren Alter fest. Die Abstufung nach dem Alter der Kinder trägt den Anforderungen an die Betreuungsintensität Rechnung, die für jüngere Kinder mehr Betreuungspersonal fordert als für ältere Kinder.

3. Anforderungen an die Angebote

3.1 Bewilligung und Aufsicht

Der Erlass muss auf die PAVO und das Pflegekindergesetz abgestimmt werden. Die Grundsätze für die Bewilligung und die Aufsicht sind in der PAVO, dem Pflegekindergesetz und im neuen Erlass geregelt. Sie werden in der entsprechenden Verordnung weiter konkretisiert. Alle Kindertagesstätten und Tageselternorganisationen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligungspflicht für Tageselternorganisationen gilt auch dann, wenn sie keine Tagesgrossfamilien, sondern ausschliesslich Tageseltern betreuen. Die bewilligten Angebote unterstehen der Aufsicht des Kantons und müssen die Anforderungen des Kantons in Bezug auf die Tarife einhalten.

Im Hinblick auf die Qualität der Kindertagesstätten ist im Vergleich zu heute folgende Änderung vorgesehen: Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht mehr als Betreuungspersonal anrechenbar. Diese Massnahme trägt zu einer verbindlichen und guten Betreuungsqualität sowie zu zeitgemässen Arbeitsbedingungen bei. Sie steht in Einklang mit dem Bildungsplan zur Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (SR 412.101.220.14). Lernende gelten weiterhin als nicht ausgebildetes Betreu-

ungspersonal und können entsprechend angerechnet werden. Damit wird das Engagement, Lernende auszubilden, honoriert. Um die mit dieser Qualitätsentwicklung verbundenen Mehrkosten abzugelten, werden die Normkosten um rund vier Prozent erhöht.

3.2 Anerkennung

Zusätzlich zur Bewilligung benötigen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden eine Anerkennung, damit den Familien, die ihr Angebot nutzen, Vergünstigungen für die Betreuungskosten gewährt werden können. Das Angebot muss auf gemeinnütziger Basis betrieben werden. Die Angebote müssen, weil sie subventioniert sind, konfessionell neutral sein und dürfen nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Des Weiteren muss das Angebot die Vorgaben des Kantons zu den Tarifen einhalten und der Angebotsplanung des Kantons entsprechen.

Die Leistungserbringenden mit anerkannten Angeboten sind verpflichtet, dem Kanton diejenigen Daten bereitzustellen, die er für den Vollzug des KIBEG benötigt (z. B. Nutzungsdaten).

3.3 Ausserkantonale Angebote

Genau wie innerkantonale Angebote müssen auch ausserkantonale Angebote gewisse Anforderungen erfüllen, damit der Kanton den Eltern Vergünstigungen gewährt, die ihre Kinder in solchen Angeboten betreuen lassen. Im Rahmen von Gesuchen um Vergünstigungen der Kosten für die Betreuung in ausserkantonalen Angeboten wird geprüft, ob die Angebote die Voraussetzungen des Kantons erfüllen. Ist dies der Fall, werden sie bezüglich der Gewährung von Vergünstigungen an die Eltern zugelassen. Für die Zulassung müssen die ausserkantonalen Angebote dem Kanton diejenigen Daten bereitstellen, die er für den Vollzug des KIBEG benötigt (z. B. Nutzungsdaten), über eine Bewilligung verfügen, auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und konfessionell neutral sein; ausserdem dürfen sie nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt werden.

4. Weitere Beiträge des Kantons

4.1 Kinder mit Behinderung

Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kinder mit Behinderung familienergänzende Betreuungsangebote nutzen können, die allen Kindern offenstehen. Der Kanton kann Leistungserbringende mit Beratung und finanziellen Beiträgen unterstützen. Im Rahmen einer Beratung unterstützen und begleiten Fachpersonen das Personal der Leistungserbringenden. Die Beratung kann durch die Verwaltung oder Fachorganisationen erbracht werden. Dadurch wird bei den Leistungserbringenden Fachwissen aufgebaut. Nach der Prüfung der individuellen Situation durch die beratende Stelle kann der Kanton gegebenenfalls zusätzlich notwendige Leistungen finanzieren (z. B. Infrastruktur oder Personalressourcen). Die Beiträge orientieren sich am Unterstützungsbedarf des Kindes. Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten sowie die Kosten für die Beratung. Werden diese Kosten anderweitig gedeckt, beteiligt sich der Kanton nicht. Daneben haben Erziehungsberechtigte von Kindern mit Behinderung die Möglichkeit, Vergünstigungen zu beantragen. Für die konkrete Umsetzung plant die Regierung, sich an bestehenden Systemen zu orientieren (z. B. KITAplus im Kanton Luzern ab 1. August 2022 oder KiBeBe im Kanton Zug).

4.2 Innovationen

Im Übrigen kann der Kanton für Innovationen Projektbeiträge sprechen. Das könnten beispielsweise die Ausrichtung der Angebote auf saisonale Schwankungen in der Auslastung, auf unregelmässige Arbeitszeiten oder auf Schicht- und Wochenendarbeit der Erziehungsberechtigten sein. Denkbar sind auch Projekte zur Qualitätsentwicklung. Eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung von innovativen Projekten ist Voraussetzung für eine entsprechende Finanzierung.

V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Das Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Förderung der Entwicklung von Kindern. Dies geschieht durch die Vergünstigung der Kosten der Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Kinderbetreuung und die Festlegung der Anforderungen an die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Von den Vergünstigungen sollen auch Erziehungsberechtigte von Kindern mit Wohnsitz in Graubünden profitieren, die ihre Kinder in ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen. Deshalb regelt das Gesetz auch die Voraussetzungen für Vergünstigungen, wenn Erziehungsberechtigte ausserkantonale Angebote nutzen.

Allen Kindern wird ein gleichwertiger Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung gewährt. D.h. Erziehungsberechtigte mit denselben Voraussetzungen (Familiensituation, massgebendes Einkommen etc.) erhalten dieselbe Unterstützung der öffentlichen Hand. Mehrkosten, die aufgrund der Behinderung eines Kindes entstehen, kann der Kanton finanzieren. Ziel ist, dass Erziehungsberechtigte für die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung dieselben Kosten zu tragen haben.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt entsprechend seinem Regelungsgehalt für Erziehungsberechtigte sowie für Leistungserbringende mit einem Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden. Weiter gilt es für die Gemeinden, da diese die Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung zusammen mit dem Kanton finanzieren und ebenfalls gemeinsam mit dem Kanton die Bedarfsanalyse durchführen.

Art. 3 Begriffe

Abs. 3: Ab Eintritt in den Kindergarten findet die Kinderbetreuung grundsätzlich in den weiter gehenden Tagesstrukturangeboten gemäss Schulgesetzgebung statt. Während der Schulwochen besteht eine Angebotspflicht, sofern die Bedarfsschwelle erreicht ist. Während der Schulferien gilt keine Angebotspflicht. Die Mitfinanzierung durch den Kanton ist sowohl während der Schulwochen als auch während der Schulferien via Schulgesetzgebung und bisherigem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 sichergestellt (vgl. Erläuterungen zu Art. 22 Abs. 2). Die Betreuung von Kindergartenkindern und Kindern in der ersten und zweiten Primarstufe findet in der Regel

in den Angeboten der weiter gehenden Tagesstruktur statt. Werden die Kinder ausnahmsweise in Kindertagesstätten betreut, erfolgt die Finanzierung über das vorliegende Gesetz. Die Durchlässigkeit der Angebote soll sicherstellen, dass auch in Gebieten ohne weiter gehendes Tagesstrukturangebot eine ausserfamiliäre Betreuung möglich ist.

Abs. 4: Erziehungsberechtigte können von Vergünstigungen im Rahmen dieses Gesetzes profitieren, wenn ihre Kinder von Tageseltern betreut werden, die einer Tageselternorganisation angeschlossen sind.

2. Vergünstigungen

Art. 4 Gewährung und Ausrichtung

Abs. 1: Neu ist eine subjektorientierte Finanzierung vorgesehen. Der Kanton gewährt den Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung Vergünstigungen der Betreuungskosten. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden und wird in einem anerkannten Angebot im Kanton Graubünden betreut.

Abs. 2: Hat das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden, wird jedoch in einem ausserkantonalen Angebot betreut, werden ebenfalls Vergünstigungen gewährt, sofern das Angebot zugelassen ist.

Abs. 3: Des Weiteren kann der Kanton Erziehungsberechtigten, die im Kanton erwerbstätig sind, deren Kinder aber Wohnsitz im angrenzenden Ausland haben, Vergünstigungen gewähren, sofern die Kinder in einem anerkannten Angebot im Kanton Graubünden betreut werden und die Gemeinde am Arbeitsort der Erziehungsberechtigten bereit ist, sich finanziell an den Vergünstigungen zu beteiligen. Die Gemeinden und der Kanton sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Abs. 4: Anspruch auf die Vergünstigungen haben die Erziehungsberechtigten; diesen werden die Vergünstigungen auch gewährt. Sie werden jedoch aus Effizienzgründen direkt den Leistungserbringenden ausgerichtet. Davon ausgenommen sind Vergünstigungen für die Betreuung in ausserkantonalen Angeboten. In diesem Fall wird die Vergünstigung den antragstellenden Erziehungsberechtigten ausgerichtet.

Abs. 5: Die geringste bzw. minimale Vergünstigung wird ohne Gesuch gewährt, wenn Erziehungsberechtigte, deren Kinder zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, ein anerkanntes innerkantonales Angebot nutzen. Ansonsten (d.h. für höhere Vergünstigungen, für Vergünstigungen bei der Nutzung ausserkantonomer Angebote oder bei einem Wohnsitz im angrenzenden Ausland) ist ein Gesuch nötig.

Art. 5 Umfang der Vergünstigungen

Abs. 1: Die Berechnung der Vergünstigungen basiert auf Normkosten. Durch die Festlegung der Normkosten werden Finanzierungsobergrenzen für die öffentliche Hand festgelegt.

Abs. 2 bis 4: Die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten ist entscheidend für die Höhe der Vergünstigungen. Die Vergünstigungen werden gemäss dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft. Dabei erhalten aber alle Erziehungsberechtigten eine minimale Vergünstigung; auf der anderen Seite müssen sich alle in einem gewissen Mindestmass an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bezahlen die Differenz zwischen den Tarifen der Leistungserbringenden und der Vergünstigung der öffentlichen Hand. Mit zunehmendem massgebendem Einkommen wird der Anteil an den selbst zu tragenden Kosten grösser. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall Kosten im Umfang der Differenz zwischen den Normkosten und der höchsten Vergünstigung selbst tragen, auch wenn der Tarif unter den Normkosten liegt.

Um der notwendigen Flexibilisierung der Gesetzgebung Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die öffentliche Hand Einfluss auf die Kosten nehmen kann, legt das Gesetz Bandbreiten fest, während die Regierung die genaue Ausgestaltung der Vergünstigungen vornimmt. Dies geschieht im Rahmen der vom Grosse Rat festgelegten Budgetkredite (vgl. Art. 16 Abs. 2).

Alle Familien erhalten eine minimale Vergünstigung, die fünf bis 15 Prozent der Normkosten beträgt; der genaue Prozentsatz wird von der Regierung festgelegt. Diese minimale Vergünstigung wird ab einem von der Regierung festzulegenden massgebenden Einkommen (das zwischen 100 000 und 130 000 Franken liegt) ausgerichtet. Die höchste Vergünstigung liegt im Bereich von 85 bis 95 Prozent der Normkosten; die Regierung legt den Prozentsatz fest. Sie wird bis zu einem von der Regierung festzulegenden massgebenden Einkommen (das zwischen 30 000 bis 50 000 Franken liegt) ausgerichtet.

Art. 6 Normkosten

Für die Festlegung des Umfangs und der Höhe der Vergünstigungen sowie der Höchsttarife ist eine einheitliche Berechnungsbasis notwendig. Die Normkosten basieren auf den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Angebote. Basis bilden die geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen drei Jahre.

In die Berechnung der Normkosten werden die anrechenbaren Kosten pro geleisteter Betreuungseinheit miteinbezogen. Für die Normkostenberechnung nicht anrechenbar sind folgende Aufwendungen: Steueraufwand, Aufwendungen der Trägerschaft (aufgrund der Gemeinnützigkeit) und Auf-

wendungen, die Dritten weiterverrechnet werden. Veränderungen der Kosten aufgrund nicht zu erwartender Faktoren können bei der Festlegung der Normkosten berücksichtigt werden (z.B. Pandemie). Die Normkosten werden grundsätzlich der von der Regierung gewährten Teuerung angepasst.

Angebote gelten als wirtschaftlich, wenn sie eine branchenübliche Bezahlung für das Personal sicherstellen, die Angebote ausgelastet sind und die geforderten Qualitätskriterien sowie die Vorgaben zur Rechnungslegung erfüllen. Die Wirtschaftlichkeit der Angebote wird anhand von innerkantonalen Vergleichen bestimmt.

Die Regierung legt die Normkosten pro Betreuungseinheit und Kind sowie abgestuft nach deren Alter fest. Die Abstufung nach dem Alter der Kinder trägt den Anforderungen an die Betreuungsqualität Rechnung, die für jüngere Kinder mehr Betreuungspersonal fordert als für ältere Kinder. Für jüngere Kinder gelten höhere Normkosten und somit auch höhere Höchstarife. Zudem werden höhere Vergünstigungen ausgerichtet. Die Normkosten für Kinder zwischen 19 Monaten und Eintritt in die Primarstufe gelten als Basis. Das heisst, die Normkosten für jüngere und ältere Kinder werden ausgehend von dieser Basis berechnet. Für Kinder bis 18 Monate sind die Normkosten um den Faktor 1,5 höher. Für Kinder in der Primarstufe halbieren sich die Normkosten ausgehend von der Basis.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

Abs. 1 und 2: Die Berechnung des massgebenden Einkommens richtet sich nach dem KPVG und somit entsprechend der IPV. Damit wird auf eine bestehende, solide Berechnungsgrundlage abgestützt und der Vollzug kann effektiv gestaltet werden. Der Vollzug der IPV erfolgt durch die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA). Um die Umsetzung der Vergünstigungen effizient zu gestalten, wird eine Kooperation mit der SVA angestrebt (vgl. Art. 21 Abs. 3).

Abs. 3: Vergünstigungen, für deren Ausrichtung ein Gesuch der Erziehungsberechtigten notwendig ist, werden grundsätzlich jeweils für ein Jahr berechnet und festgelegt. Die reguläre Neuberechnung der Vergünstigungen erfolgt jeweils per 1. August. Bei Änderungen des massgebenden Einkommens von mindestens 20 Prozent oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse können die Vergünstigungen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten für das laufende Jahr neu berechnet werden. Kann eine solche Veränderung eine Reduktion der Vergünstigung zur Folge haben, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies umgehend zu melden.

Art. 8 Rückforderung

Seitens des Kantons zu Unrecht gewährte oder geleistete Vergünstigungen werden bei den Erziehungsberechtigten zurückgefordert, wobei eine

Verrechnung mit Ansprüchen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Kanton zulässig ist.

3. Anforderungen an die Angebote

Art. 9 Bewilligung – 1. Voraussetzungen

Abs. 1: Der Betrieb eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung erfordert eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung und Aufsicht sind bereits heute aufgrund der PAVO und des Pflegekindergesetzes erforderlich. Der neue Erlass ist abgestimmt auf die PAVO und das Pflegekindergesetz. Die Bewilligung und Aufsicht sind dort notwendig, wo Kinder institutionell betreut werden und dadurch in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Abs. 2: Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung bestehen in den Bereichen Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform. Die betreuende, strukturelle, betriebliche, personelle, fachliche und finanzielle Organisation der Leistungserbringenden muss insgesamt so ausgestaltet sein, dass das Wohl und der Schutz der betreuten Kinder gewährleistet sind. Diese Kriterien werden in der entsprechenden Verordnung weiter konkretisiert. Dabei wird sich die Regierung an den bestehenden Qualitätsrichtlinien für Kinderkrippen/Kindertagesstätten im Kanton Graubünden vom 1. Januar 2019 orientieren. Im Hinblick auf die Regelung der Qualität von Kindertagesstätten ist im Vergleich zu heute folgende Änderung vorgesehen: Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht mehr als Betreuungspersonal anrechenbar.

Art. 10 Bewilligung – 2. Aufsicht und Pflichten

Der Kanton prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung erfüllt sind. Die staatliche Aufsicht wird als kontinuierlicher und der Situation angepasster Prozess ausgestaltet. Die Überprüfung erfolgt insbesondere mittels Selbst- und Fremdevaluation der Leistungserbringenden im direkten Gespräch und mit Aufsichtsbesuchen. Im Rahmen der finanziellen Aufsicht kann der Kanton die Betriebsführung kontrollieren.

Art. 11 Anerkennung – 1. Voraussetzungen

Die Anerkennung eines Angebots ist Voraussetzung dafür, dass den Erziehungsberechtigten, die das Angebot für ihre Kinder nutzen, Vergünstigungen für die Betreuungskosten ausgerichtet werden können. Das Angebot muss auf gemeinnütziger Basis betrieben werden. Die Angebote müssen, weil sie subventioniert sind, konfessionell neutral sein und dürfen nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Des Weiteren muss das Angebot

die Vorgaben des Kantons zu den Tarifen einhalten und der Angebotsplanung des Kantons entsprechen.

Art. 12 Anerkennung – 2. Pflichten

Bei den in dieser Bestimmung erwähnten Daten handelt es sich um Daten zur Nutzung der Angebote durch die Familien sowie Daten zur Höhe der Tarife. Die Vorschriften über die Rechnungslegung (z. B. Kostenrechnung, Abschreibung etc.) führen zu einheitlichen Standards. Diese sind notwendig, um die Normkosten zu ermitteln.

Art. 13 Tarife

Die Leistungserbringenden legen für ihre Angebote die Tarife selbst fest. Diese müssen für alle Kinder einer Altersgruppe gleich sein. Eine Abstufung der Tarife nach dem Alter der Kinder ist sinnvoll, da die Betreuung von jüngeren Kindern personalintensiver ist. Eine Abstufung bei den Tarifen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist nicht zulässig. Diese wird im Rahmen der Vergünstigungen berücksichtigt.

Die Regierung gibt daneben Höchsttarife vor, die sich an den Normkosten orientieren. Für eine Bewilligung dürfen die Höchsttarife nicht überschritten werden. Ziel der Festlegung von Höchsttarifen ist die Verhinderung von extremen Preisentwicklungen.

Art. 14 Ausserkantonale Angebote

Abs. 1: Der Kanton kann ausserkantonalen Angeboten keine Vorschriften machen; er kann allerdings regeln, unter welchen Voraussetzungen Eltern Vergünstigungen gewährt werden, die ihre Kinder in ausserkantonalen Angeboten betreuen lassen. Entsprechend lässt der Kanton solche Angebote in Bezug auf die Gewährung von Vergünstigungen zu, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen.

Abs. 2: Durch das Erfordernis einer Bewilligung (gemäss Standortkanton) wird sichergestellt, dass das Angebot Qualitätsanforderungen erfüllt. Zudem müssen die Angebote, genau wie anerkannte innerkantonale Angebote, auf gemeinnütziger Basis betrieben werden, konfessionell neutral sein und dürfen nicht auf bestimmte Gruppe beschränkt werden. Des Weiteren stellen die Leistungserbringenden dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereit. Es handelt sich dabei insbesondere um Daten zur Nutzung ihrer Angebote durch die Familien sowie zur Höhe der Tarife.

Art. 15 Befristung, Widerruf und Entzug

Abs. 1: Heute werden Bewilligungen und Anerkennungen in der Regel auf vier Jahre befristet. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist notwendig sein. Die Details dazu werden in der Verordnung geregelt.

Abs. 2: Die Bewilligung, die Anerkennung und die Zulassung werden widerrufen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Abs. 3: Wird im Rahmen der Ausübung eine Pflicht wiederholt oder schwerwiegend verletzt, können die Bewilligung und die Anerkennung entzogen werden.

4. Finanzierung und weitere Förderung

Art. 16 Finanzierung

Abs. 1 bis 3: Der Grosse Rat legt das Gesamtvolumen für die Vergünstigungen im Budget fest. Es beträgt 50 bis 70 Prozent der Normkosten.

Das Total der Vergünstigungen tragen zu 50 Prozent die Gemeinden und zu 50 Prozent der Kanton. Der Anteil der Gemeinden wird nach Kind und Betreuungseinheit aufgeschlüsselt und seitens Kanton den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder in Rechnung gestellt.

Für die Ausrichtung der Vergünstigungen ist der Kanton zuständig (vgl. Art. 4).

Art. 17 Förderung – 1. Kinder mit Behinderung

Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kinder mit Behinderung familienergänzende Betreuungsangebote nutzen können, die allen Kindern offenstehen. Zu diesem Zweck kann der Kanton die Leistungserbringenden mit Beratung und Gewährung von Beiträgen unterstützen.

Art. 18 Förderung – 2. Innovation

Der Kanton erhält die Möglichkeit, innovative Projekte für die Versuchsphase zu fördern, wobei eine Wirkungsbeurteilung notwendig ist.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Bedarfsanalyse und Angebotsplanung

Die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung sind Lenkungsinstrumente der Gemeinden und des Kantons. Teilweise ist der Bedarf der Gemeinden zu klein für ein eigenes Angebot, weshalb der Kanton die übergeordnete Koordination sicherstellt. Die Gemeinden und der Kanton führen gemeinsam unter Einbezug der Leistungserbringenden die Bedarfsanalyse durch. Der Kanton legt gestützt auf diese Analyse die Angebotsplanung periodisch fest. Mit der Bedarfsanalyse werden somit die Grundlagen für die Planung der Angebote und in der Folge ihrer Anerkennung geschaffen. In

diesem Zusammenhang können die Standortgemeinden sowie umliegende Gemeinden ihre Einschätzung bezüglich neu geplanter Angebote abgeben. Dieses System macht es möglich, dass auch Erziehungsberechtigte bzw. Kinder aus kleineren Wohnsitzgemeinden ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nutzen können. Die Erziehungsberechtigten können die Angebote im ganzen Kanton nutzen.

Art. 20 Datenbearbeitung

Dieser Artikel regelt den Datenschutz und enthält insbesondere die gesetzliche Grundlage für die Bekanntgabe der Steuerdaten und die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten.

Art. 21 Vollzug

Die Gemeinden führen zusammen mit dem Kanton die Bedarfsanalyse durch und sind bei der Finanzierung beteiligt. Der Vollzug der übrigen Aufgaben übernimmt der Kanton.

Die Regierung hat die Möglichkeit, den Vollzug der Vergünstigungen ganz oder teilweise der SVA zu übertragen. Grund dafür ist, dass sich die Berechnung des massgebenden Einkommens bezüglich der Vergünstigungen nach dem KPVG bzw. der IPV richtet. Da der Vollzug der IPV durch die SVA erfolgt, wird bei der Umsetzung so weit wie möglich versucht, Synergien zu nutzen.

Art. 22 Übergangsbestimmungen und Weitergeltung bisherigen Rechts

Abs. 1: Bisherige Bewilligungen und Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit. Die Erneuerung einer Bewilligung und einer Anerkennung erfolgt nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Abs. 2: Im Hinblick auf die Finanzierung der weiter gehenden Tagesstrukturen verweist die Schulgesetzgebung auf das bisherige Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003. Die Finanzierung dieser Angebote während der Schulwochen und auch während der Schulferien erfolgt weiterhin nach dem bisherigen System. Mit dieser Bestimmung ist diese Finanzierung somit weiterhin gewährleistet.

VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

1.1 Gemeinden

Der administrative Aufwand für die Gemeinden sinkt mit dem neuen Erlass.

- Aufgrund der Finanzierungspflicht entfällt die jährliche detaillierte Abklärung und Festlegung des Betreuungsbedarfs je Gemeinde. Zukünftig bildet die Angebotsplanung die Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringenden. Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von neuen Angeboten holt der Kanton bei den Standortgemeinden sowie den umliegenden Gemeinden eine Stellungnahme hinsichtlich des Bedarfs und der Planung des Angebots ein.
- Zukünftig erfolgt die Überprüfung der Wohnsitzdaten via kantonalem Personenregister. Im bestehenden System ist kein automatischer Abgleich möglich, was bei der Rechnungsstellung des Kantons an die Gemeinden zu einem hohen Kontroll- und Korrekturaufwand führt.
- Aktuell unterstützen die Gemeinden die Leistungserbringenden teilweise bei der Abklärung der Steuerdaten und der Tarifeinstufung der Familien. Neu klärt der Kanton die finanzielle Situation der Familien.

1.2 Kanton

Der Kanton ist heute wie inskünftig für folgende Aufgaben zuständig: Bewilligung, Aufsicht, Anerkennung, Bedarfsanalyse und Angebotsplanung sowie Festlegung, Ermittlung und Ausrichtung und Kontrolle der öffentlichen Beiträge. Im Bereich der Ermittlung und Ausrichtung der öffentlichen Beiträge übernimmt der Kanton neu die Abklärung der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten und des Wohnsitzes des Kindes sowie die einkommens- und vermögensabhängige Festlegung und Auszahlung der Vergünstigungen. Dafür wird zusätzliches Personal benötigt. Basierend auf inner- und ausserkantonalen Erfahrungen mit ähnlichen Systemen wird davon ausgegangen, dass zusätzlich 300 bis 400 Stellenprozent nötig sein werden. Für die Umsetzung wird eine Kooperation mit der SVA geprüft. Bisher haben die Gemeinden und die Leistungserbringenden diese Aufgaben übernommen. Sie werden somit verlagert und es kommt zu einer Entlastung der Gemeinden und der Leistungserbringenden (vgl. Ziff. VI.1.1 und Ziff. VI.1.3).

Die Aufwendungen für die benötigten Stellenressourcen betragen zwischen 430 000 und 587 000 Franken pro Jahr.

1.3 Leistungserbringende

Die Zusammenarbeit der Leistungserbringenden mit dem Kanton wird via IT effizienter. Zudem entfällt für die Leistungserbringenden in Zukunft die Tarifeinstufung der Erziehungsberechtigten auf Basis ihres Einkommens und Vermögens und somit die Abklärung der Steuerdaten. Ihr administrativer Aufwand sinkt.

Zukünftig sind Praktikantinnen und Praktikanten nicht mehr als Betreuungspersonal anrechenbar. Das heisst, Praktikantinnen und Praktikanten müssen beispielsweise durch Lernende ersetzt werden, was entsprechend Mehrkosten zur Folge hat (zum Ausgleich werden jedoch die Normkosten um rund vier Prozent erhöht).

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Vergünstigungen der Gemeinden und des Kantons

Heute beteiligen sich die Gemeinden und der Kanton zusammen mit 40 Prozent an den Normkosten bestehender Angebote und mit 50 Prozent an den Normkosten neuer Angebote. Die Normkosten liegen bei Fr. 9.60 pro Betreuungsstunde. Die Gesamtbeiträge zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung lagen im Jahr 2021 bei 7 870 000 Franken. Die Gemeinden und der Kanton übernehmen je 50 Prozent der Gesamtbeiträge. Der finanzielle Aufwand der Gemeinden und des Kantons lag im Jahr 2021 somit bei je 3 935 000 Franken.

Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels im Bereich der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind einerseits abhängig von der Gesetzesrevision und andererseits von deren Umsetzung im Rahmen des jährlichen Budgets. Die Beteiligung von Gemeinden und Kanton beträgt neu zwischen 50 und 70 Prozent der Normkosten (bisher 30 bis 50 Prozent der Normkosten). Die Regierung strebt eine Erhöhung auf 60 Prozent der Normkosten an (Basis Normkosten 2021). Des Weiteren werden die Normkosten um rund vier Prozent erhöht. Zukünftig liegt der finanzielle Aufwand der Gemeinden und des Kantons für die Vergünstigungen zwischen 10 250 000 und 14 350 000 Franken pro Jahr und soll bei der Einführung des neuen Finanzierungssystems mit rund 12 000 000 Franken budgetiert werden (basierend auf den Kosten im Jahr 2021, bei gleichbleibender Nutzung der Angebote). Das Total der Vergünstigungen tragen – wie bisher – zur Hälfte die Gemeinden und zur Hälfte der Kanton. Zukünftig liegt sowohl der finanzielle Aufwand der Gemeinden als auch der finanzielle Aufwand des Kantons zwischen 5 125 000 und 7 175 000 Franken pro Jahr (basierend

auf den Kosten im Jahr 2021, bei gleichbleibender Nutzung der Angebote). Der Anteil je Wohnsitzgemeinde wird aufgrund der Anzahl Kinder und Betreuungseinheiten berechnet.

Die familienergänzende Kinderbetreuung unterliegt sowohl mit der bestehenden als auch mit der vorgeschlagenen zukünftigen Finanzierung einer dynamischen Kostenentwicklung. Kommt es zu einem Mengenwachstum (mehr Kinder, mehr Betreuungsstage), steigen die Kosten für Gemeinden und Kanton. Diese Dynamik besteht bereits mit der bestehenden Finanzierung durch Sockelbeiträge. Im Vergleich zum heutigen System tragen aber die Gemeinden und der Kanton und nicht mehr die Leistungserbringenden das Risiko tiefer Elternbeiträge, wenn deutlich mehr Personen mit kleinem Einkommen und Vermögen die familienergänzende Kinderbetreuung nutzen. Damit sorgt das neue System für einen sozialen und regionalen Ausgleich.

Aufgrund dieser Dynamiken ist die weitere Entwicklung der Beiträge nur bedingt einschätzbar. Nach dem Gesetz legt der Grosse Rat den Kredit zur Finanzierung der Vergünstigungen im Budget fest. Der mögliche Kreditrahmen beträgt 50 bis 70 Prozent der Normkosten. Macht die Entwicklung der Beiträge Anpassungen notwendig, kann der Grosse Rat das Beitragsvolumen über das Budget steuern. Basierend darauf nimmt die Regierung die notwendigen Anpassungen bezüglich der Vergünstigungen vor.

2.2 Weitere finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Neben den Beiträgen für die Vergünstigungen entstehen für den Kanton folgende Aufwendungen:

- Der Kanton hat zum Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Kinder mit Behinderung familienergänzende Betreuungsangebote nutzen können, die allen Kindern offenstehen. Gestützt auf eine Kostenschätzung für den Kanton Luzern kann dies zu zusätzlichen Aufwendungen von rund 380 000 bis 506 000 Franken pro Jahr für den Kanton führen.
- Zusammen mit der neuen Finanzierung wird eine neue IT-Lösung eingeführt. Die Investitionen für die IT-Lösung trägt der Kanton. Seit der Einführung des aktuellen Finanzierungsmodells im Jahr 2003 ist das Angebot stark gewachsen. Die bestehenden Instrumente für die Abrechnung stossen an ihre Grenzen. Das bestehende Abrechnungssystem kann nicht weitergeführt werden. Der Kanton hat mit der Beschaffung einer neuen IT-Lösung aufgrund der aktuellen Gesetzesrevision zugewartet, um keine unnötigen Anpassungskosten zu verursachen. Es wird jedoch unabhängig davon, ob diese Gesetzesrevision beschlossen wird, die Anschaffung einer neuen IT-Lösung in Angriff genommen. Dafür wird mit einem einmaligen finanziellen Aufwand von rund 800 000 Franken sowie

mit wiederkehrenden Aufwendungen für die Wartung und den Support der IT-Lösung von rund 40 000 Franken pro Jahr gerechnet. Diese Kosten sind aber wie erwähnt nicht unmittelbar von der vorliegenden Revisionsvorlage abhängig, sind jedoch sinnvollerweise der Transparenz halber aufzuführen.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Revisionsvorlage beachtet.

VIII. Regulierungsfolgenabschätzung

Das Erfordernis einer Bewilligung für das Betreiben eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung ist bereits heute bundesrechtlich vorgegeben. Auch die Anerkennung der Angebote ist heute bereits Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen. In dieser Hinsicht ergibt sich somit keine Veränderung für die Leistungserbringenden. Da in Zukunft die Tarifeinstufung der Erziehungsberechtigten auf Basis ihres Einkommens und Vermögens und somit die Abklärungen aufgrund der Steuerdaten entfällt, sinkt der administrative Aufwand für die Leistungserbringenden. Somit erfolgt keine Regulierung mit negativen Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Kanton wie zusätzliche Bürokratie oder administrative Hürden. Es kann daher auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet werden.

IX. Regierungsrätliche Ausführungsverordnung

Art. 64a Abs. 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BR 170.100) verpflichtet die Regierung, in Botschaften an den Grossen Rat zu Teil- oder Totalrevisionen von Gesetzen nähere Ausführungen über den Inhalt einer vorgesehenen regierungsrätlichen Ausführungsverordnung zu machen. In Erfüllung dieser Vorgabe soll nachfolgend der Inhalt der Änderungen skizziert werden, welche die Regierung aufgrund der vorliegenden Totalrevision des KIBEG auf Verordnungsstufe zu erlassen beabsichtigt.

Die zu revidierende Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEV; BR 548.310) wird voraussichtlich in fünf Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt sol-

len die kantonsinternen Zuständigkeiten und Aufgaben der Regierung, des zuständigen Departements (DVS) sowie des zuständigen Amts (SOA) geregelt werden.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit den Vergünstigungen. Einerseits soll hier ihre konkrete Ausgestaltung (bezüglich Abstufung massgebende Einkommen, höchste und geringste Vergünstigung sowie Grenzen der massgebenden Einkommen) innerhalb der im Gesetz vorgegebenen Bandbreiten sowie im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Budgetkredite festgelegt werden. Andererseits wird die administrative Abwicklung der Vergünstigungen geregelt; dazu gehören die Fristen für die Einreichung und Abwicklung der Gesuche, die Regelung der Abrechnung und Auszahlung der Vergünstigungen sowie der Umgang mit quellbesteuerten Personen, der analog des Vorgehens im Rahmen der IPV konkretisiert wird. Auch die Voraussetzungen und Fristen für eine Neuberechnung sowie die Rückforderungen werden weiter konkretisiert. Des Weiteren wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Vorschusszahlung möglich ist, sollten die aktuellen Steuerdaten noch nicht verfügbar sein. Als letzter Punkt soll der zweite Abschnitt das Vorgehen in Bezug auf die Berechnung der Normkosten klären, insbesondere die Bestimmung der Grundlagen für die Berechnung, der Umgang mit der Teuerung und exogener Faktoren sowie die Festlegung bzw. die Definition der Betreuungseinheiten, der Altersabstufung sowie der Wirtschaftlichkeit gemäss den obigen Erläuterungen zu Art. 6 (vgl. Ziff. V.2).

Im dritten Abschnitt werden die Anforderungen an die Angebote geregelt. Die Voraussetzungen betreffend Betriebsführung, Qualität, Infrastruktur und Organisationsform für die Bewilligung der Angebote werden konkretisiert. Für die anerkannten und zugelassenen Angebote wird definiert, welche Unterlagen sie dem Kanton einreichen müssen und die entsprechenden Fristen werden geregelt. Zudem werden die Vorschriften bezüglich der Betriebs- und Rechnungsführung festgelegt, unter anderem die Abschreibungssätze, damit die Normkosten auf einer einheitlichen Basis berechnet werden können. Die Höchstarife werden definiert und die Bewilligung, die Anerkennung sowie die Zulassung werden auf maximal vier Jahre befristet.

Im vierten Abschnitt der Verordnung sollen die Finanzierung und die weitere Förderung bestimmt werden. Dies umfasst insbesondere die Voraussetzungen sowie die Bemessung der ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern mit Behinderung, welche aufgrund eines Konzepts des Amts ausgerichtet werden können. Ferner folgen die Anforderungen an ein Gesuch um Innovationsbeiträge.

Schliesslich sollen im fünften und voraussichtlich letzten Abschnitt der Verordnung Zweck, Inhalt sowie Periodizität der Bedarfsanalyse und der Angebotsplanung konkretisiert werden.

X. Terminplan und Inkrafttreten

Das neue Finanzierungsmodell wird eingeführt, wenn die IT-Lösung bereit ist. Ziel ist eine Einführung per 1. August 2024.

Möglicherweise sind gewisse Artikel bereits etwas vorher in Kraft zu setzen, damit die Berechnung sowie der Datenaustausch zur Festlegung des massgebenden Einkommens rechtzeitig auf die Einführung erfolgen kann.

XI. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300) zuzustimmen;
3. den Auftrag Hardegger betreffend Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden als erledigt abzuschreiben;
4. den Auftrag Degiacomi betreffend Kinderbetreuung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Anhänge

1. Abkürzungsverzeichnis/Abreviazziuns/ Elenco delle abbreviazioni

BFS	Bundesamt für Statistik
<i>UST</i>	<i>Uffizi federal da statistica</i>
<i>UST</i>	<i>Ufficio federale di statistica</i>
BIP	Bruttoinlandsprodukt
<i>PIB</i>	<i>product interiur brut</i>
<i>PIL</i>	<i>Prodotto interno lordo</i>
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
<i>UFAS</i>	<i>Uffizi federal d'assicuranzas socialas</i>
<i>UFAS</i>	<i>Ufficio federale delle assicurazioni sociali</i>
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
<i>DES</i>	<i>Departament d'economia publica e fatgs socials</i>
<i>DEPS</i>	<i>Dipartimento dell'economia pubblica e socialità</i>
ES 11/23	Entwicklungsschwerpunkt 11/23 «Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten»
<i>PS 11/23</i>	<i>punct central da svilup 11/23 «Promover la coesiun sociala e garantir la segirezza publica e sociala»</i>
<i>PCS 11/23</i>	<i>Punto centrale di sviluppo 11/23 «favorire la coesione sociale e garantire la sicurezza sociale»</i>
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (GRG; BR 170.100)
<i>LCG</i>	<i>Lescha davart il Cussegl grond (LCG; DG 170.100)</i>
<i>LGC</i>	<i>Legge sul Gran Consiglio (LGC; CSC 170.100)</i>
IPV	Individuelle Prämienverbilligung
<i>RIP</i>	<i>reduenziun individuala da las premias</i>
<i>RIP</i>	<i>Riduzione individuale dei premi</i>
IT	Informationstechnik
<i>IT</i>	<i>tecnologia d'infurmaziun</i>
<i>IT</i>	<i>Tecnologia dell'informazione</i>
KBFHG	Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861)
<i>LATgira</i>	<i>Lescha federala davart ils agids finansials per la tgira d'uffants cumplementara a la famiglia (LATgira; CS 861)</i>
<i>LACust</i>	<i>Legge federale sugli aiuti finanziari per la custodia di bambini complementare alla famiglia (LACust; RS 861)</i>
KIBEG	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300)
<i>LTGU</i>	<i>Lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants cumplementara a la famiglia en il chantun Grischun (LTGU; DG 548.300)</i>
<i>LASBA</i>	<i>Legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni (LASBA; CSC 548.300)</i>

KIBEV	Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEV; BR 548.310)
<i>OTGU</i>	<i>Ordinaziun davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun (OTGU; DG 548.310)</i>
<i>OASBA</i>	<i>Ordinanza sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni (OASBA; CSC 548.310)</i>
KJFG	Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1)
<i>LPUG</i>	<i>Lescha federala davart la promoziun da la lavur cun uffants e giuvenils ordaiifer la scola (LPUG; CS 446.1)</i>
<i>LPAG</i>	<i>Legge federale sulla promozione delle attività extrascolastiche di fanciulli e giovani (LPAG; RS 446.1)</i>
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
<i>IPM</i>	<i>interpresas pitschnas e mesaunas</i>
<i>PMI</i>	<i>Piccole e medie imprese</i>
KPVG	Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG; BR 542.100)
<i>LARP</i>	<i>Lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reducziun da las premias (LARP; DG 542.100)</i>
<i>LAMRP</i>	<i>Legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP; 542.100)</i>
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)
<i>OPUA</i>	<i>Ordinaziun davart il piazzament d'uffants per la tgira e l'adopziun (OPUA; CS 211.222.338)</i>
<i>OAMin</i>	<i>Ordinanza sull'accoglimento di minori a scopo di affiliazione (OAMin; RS 211.222.338)</i>
SOA	Sozialamt Graubünden
<i>USo</i>	<i>Uffizi dal servetsch social dal Grischun</i>
<i>USo</i>	<i>Ufficio del servizio sociale dei Grigioni</i>
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
<i>CDAS</i>	<i>Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals dals affars socials</i>
<i>CDOS</i>	<i>Conferenza dei direttori cantonali delle opere sociali</i>
SVA	Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden
<i>IAS</i>	<i>Institut d'assicuranza sociala dal chantun Grischun</i>
<i>IAS</i>	<i>Istituto delle assicurazioni sociali del Cantone dei Grigioni</i>
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
<i>CCS</i>	<i>Cudesch civil svizzer (CCS; CS 210)</i>
<i>CC</i>	<i>Codice civile svizzero (CC; RS 210)</i>

2. Verwendete Studien und Berichte

BAK Economics, 2020. Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation. Abgerufen via [BAK_Politik_Fruehe_Kindheit_Mai_2020.pdf \(bak-economics.com\)](https://www.bak-economics.com/BAK_Politik_Fruehe_Kindheit_Mai_2020.pdf).

BASS (Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG), 2000. Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten. Welchen Nutzen lösen die privaten und städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Zürich aus? Bericht im Auftrag des Sozialdepartementes der Stadt Zürich. Abgerufen via <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-376550>.

BASS, 2007. Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern. Bericht im Auftrag des Vereins Region Bern VRB. Abgerufen via https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2007/volkswirtschaftlicher_nutzen_kita_schlussbericht.pdf.

BASS, 2008. Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern. Bericht im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. Abgerufen via https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Presse/imported/downloads/xcms_bst_dms_23966_27048_2.pdf.

CS (Credit Suisse), 2021. So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz. Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich. Abgerufen via [Kitaplatze in Genf und Neuenburg generell am günstigsten \(credit-suisse.com\)](https://www.credit-suisse.com/kitaplaetze-in-genf-und-neuenburg-generell-am-guenstigsten).

Ecoplan, 2017. Evaluation «Anstossfinanzierung». Nachhaltigkeit der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen. In Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.), Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 13/17. Abgerufen via [Evaluationen \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/evaluationen).

Ecoplan, 2020. Überblick zur Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung in den Kantonen. Bericht im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Abgerufen via [Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen, Qualitätsvorgaben, Finanzierungssysteme und Angebotsübersicht \(ch-sodk.s3.amazonaws.com\)](https://www.ch-sodk.s3.amazonaws.com/ueberblick-zur-situation-der-familienerganzenden-betreuung-in-den-kantonen-qualitaetsvorgaben-finanzierungssysteme-und-angebotsuebersicht).

INFRAS, 2019. Für eine Politik der frühen Kindheit. Eine Investition in die Zukunft. Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung / Frühe Förderung in der Schweiz. Bericht im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Abgerufen via https://www.unesco.ch/wp-content/uploads/2019/02/Publikation_Für-eine-Politik-der-frühen-Kindheit-1.pdf.

INFRAS & SEW (Schweizerisches Institut für Empirische Wirtschaftsforschung, Universität St. Gallen), 2015. Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz. Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen. In Bundesamt für Sozialversicherungen (Hrsg.), Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 3/15. Abgerufen via [3_15d_ubericht.pdf \(infras.ch\)](https://www.infras.ch/3_15d_ubericht.pdf).

kibesuisse (Verband Kinderbetreuung Schweiz) & Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, 2015. Kinderbetreuung in der Schweiz. Eine Übersicht. Abgerufen via [Microsoft Word – 1505011_Factsheet_Kinderbetreuung_CH.docx \(kibesuisse.ch\)](#).

SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren), 2011. Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) zur familienergänzenden Betreuung im Frühbereich vom 24. Juni 2011. Abgerufen via [d_farb_SODK_Empf_FEB_110816.pdf \(ch-sodk.s3.amazonaws.com\)](#).

Procap Schweiz, 2021. Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen im Bereich familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen in der Schweiz. Abgerufen via [20210419_Procap_Kitabericht_BF_DE.pdf](#).

Schneider, Luptáčík & Schmidl, 2006. Volkswirtschaftliche Effekte ausserhäuslicher Kinderbetreuung. In Institut für Sozialpolitik, WU Vienna University of Economics and Business, Vienna (Hrsg.), Forschungsberichte / Institut für Sozialpolitik, 01/2006. Abgerufen via <https://epub.wu.ac.at/id/eprint/1388>.

Sell, 2004. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Kinderbetreuung. In C. Henry-Huthmacher (Hrsg.), Jedes Kind zählt. Neue Wege der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung (S. 52–73). Abgerufen via [Jedes Kind zählt: Neue Wege der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung \(kas.de\)](#).

Simon, 2009. Wirtschaftliche Effekte von Kindertagesstätten. Region Werdenberg-Sarganserland. Abgerufen via https://www.ar.ch/fileadmin/user_upload/Departement_Gesundheit_Soziales/Amt_fuer_Soziales/Chancengleichheit/FamilienGleichstellung/Steuermeertragsstudie_Rheintal.pdf.

Vesper, 2005. Gibt es fiskalische Anreize für die Kommunen zum Ausbau der Kinderbetreuung? In Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (Hrsg.), DIW Wochenbericht, 72:3, S. 41–48. Abgerufen via <http://hdl.handle.net/10419/151350>.

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **548.300**
Geändert: –
Aufgehoben: 548.300

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Die Gemeinden und der Kanton stärken die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und fördern die Entwicklung von Kindern. Allen Kindern wird ein gleichwertiger Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung gewährt.

² Zu diesem Zweck werden insbesondere:

- a) den Erziehungsberechtigten die Kosten für die Betreuung ihrer Kinder in Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung vergünstigt;

¹⁾ BR [110.100](#)

-
- b) Anforderungen an die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung festgelegt.

³ Das Gesetz regelt zudem die Zulassung von ausserkantonalen Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Bezug auf die Vergünstigung der Betreuungskosten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a) die Leistungserbringenden mit einem Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton;
- b) die Gemeinden des Kantons;
- c) die Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Vergünstigung der Betreuungskosten.

Art. 3 Begriffe

¹ Leistungserbringende sind Organisationen oder Institutionen, die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung bereitstellen und betreiben.

² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Kindertagesstätten und Tageselternorganisationen.

³ In Kindertagesstätten werden Kinder, in der Regel bis zum Eintritt in die Primarstufe, ausserhalb des Elternhauses regelmässig betreut.

⁴ Tageselternorganisationen vermitteln Tageseltern an Erziehungsberechtigte. Tageseltern betreuen Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe bei sich oder bei den Erziehungsberechtigten zu Hause.

⁵ Normkosten sind die für die Finanzierung massgebenden Kosten. Sie basieren auf den anrechenbaren Kosten der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

⁶ Der Tarif bezeichnet den Preis, welchen die Leistungserbringenden für die Nutzung ihrer Angebote verlangen.

2. Vergünstigungen

Art. 4 Gewährung und Ausrichtung

¹ Der Kanton gewährt den Erziehungsberechtigten, deren Kinder Wohnsitz im Kanton haben und in anerkannten Angeboten betreut werden, Vergünstigungen der Betreuungskosten.

² Vergünstigungen werden zudem den Erziehungsberechtigten gewährt, deren Kinder Wohnsitz im Kanton haben und in zugelassenen ausserkantonalen Angeboten betreut werden.

³ Im Kanton erwerbstätigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder Wohnsitz im angrenzenden Ausland haben und in anerkannten Angeboten betreut werden, können Vergünstigungen gewährt werden, wenn die Gemeinde am Arbeitsort sich finanziell daran beteiligt.

⁴ Die Vergünstigungen nach Absatz 1 und Absatz 3 werden den entsprechenden Leistungserbringenden, diejenigen nach Absatz 2 den Erziehungsberechtigten geleistet.

⁵ Vergünstigungen gemäss Absatz 1, die über das Minimum hinausgehen, sowie Vergünstigungen gemäss Absatz 2 und Absatz 3 werden nur auf Gesuch hin gewährt.

Art. 5 Umfang der Vergünstigungen

¹ Basis für die Höhe der Vergünstigungen bilden die Normkosten.

² Die Vergünstigungen werden gemäss den massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuft und betragen:

- a) mindestens 5 bis 15 Prozent der Normkosten;
- b) höchstens 85 bis 95 Prozent der Normkosten.

Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall die Differenz zwischen den Normkosten und der höchsten Vergünstigung selbst zu tragen.

³ Die Grenzen der massgebenden Einkommen betragen:

- a) 100 000 bis 130 000 Franken für die geringste Vergünstigung;
- b) 30 000 bis 50 000 Franken für die höchste Vergünstigung.

⁴ Die Regierung legt im Rahmen der Budgetkredite Folgendes fest:

- a) die Abstufung der Vergünstigungen gemäss den massgebenden Einkommen;
- b) den Prozentsatz der geringsten und höchsten Vergünstigung;
- c) die Grenzen der massgebenden Einkommen für die geringste und höchste Vergünstigung.

Art. 6 Normkosten

¹ Die Normkosten orientieren sich an den durchschnittlichen Kosten der anerkannten und wirtschaftlichen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton gemäss den geprüften Kostenrechnungen der vorangegangenen Jahre.

² Sie werden von der Regierung pro Betreuungseinheit und Kind sowie abgestuft nach deren Alter festgelegt.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem anrechenbaren Einkommen gemäss Artikel 8a und Artikel 8b des Gesetzes über die Krankenversicherung und die Prämienerbilligung (KPVG)¹⁾.

¹⁾ BR [542.100](#)

² Für die Ermittlung des massgebenden Einkommens von quellensteuerpflichtigen Erziehungsberechtigten gilt Artikel 9 Absatz 4 KPVG.

³ Die Vergünstigungen für das laufende Jahr können bei einer Änderung des massgebenden Einkommens von mindestens 20 Prozent oder bei einer Änderung der persönlichen und familiären Verhältnisse neu berechnet werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, entsprechende Abweichungen und Veränderungen, die eine Reduktion der Vergünstigung zur Folge haben können, umgehend mitzuteilen.

Art. 8 Rückforderung

¹ Zu Unrecht gewährte oder geleistete Vergünstigungen können innert fünf Jahren widerrufen und zurückgefordert werden. Eine Verrechnung ist zulässig.

3. Anforderungen an die Angebote

Art. 9 Bewilligung
1. Voraussetzungen

¹ Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton bedürfen einer Bewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform gewährleistet sind. Die Einzelheiten regelt die Regierung.

Art. 10 2. Aufsicht und Pflichten

¹ Die bewilligten Angebote unterstehen der Aufsicht des Kantons.

² Die entsprechenden Leistungserbringenden sind verpflichtet, dem Kanton jeweils den Jahresbericht und die Jahresrechnung einzureichen und ihm alle zur Ausübung seiner Aufsichtstätigkeit nötigen Angaben zu machen.

³ Der Kanton kann jederzeit die Bücher überprüfen, Einsicht in die Belege nehmen, die Betriebsführung kontrollieren sowie aufgrund der Erhebungen Vergleiche zwischen den einzelnen Leistungserbringenden mit einer Bewilligung anstellen. Er kann dafür die Finanzkontrolle oder weitere Verwaltungsstellen beziehen.

⁴ Der Kanton kann in die Dokumentation über die betreuten Kinder Einsicht nehmen.

Art. 11 Anerkennung
1. Voraussetzungen

¹ Die Anerkennung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Voraussetzung für die Gewährung von Vergünstigungen. Artikel 14 bleibt vorbehalten.

² Das Angebot wird anerkannt, wenn es:

-
- a) im Kanton auf gemeinnütziger Basis betrieben wird;
 - b) konfessionell neutral und nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt ist;
 - c) die Vorgaben zu den Tarifen einhält;
 - d) der Angebotsplanung des Kantons entspricht.

Art. 12 2. Pflichten

¹ Die Leistungserbringenden mit anerkannten Angeboten haben dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitzustellen und sind zu effizienter und effektiver Betriebsführung verpflichtet. Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung.

Art. 13 Tarife

¹ Die Leistungserbringenden legen die Tarife für ihre Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung fest.

² Die Tarife müssen für alle Erziehungsberechtigten, abhängig vom Alter der Kinder, gleich sein.

³ Sie dürfen zudem nicht über die von der Regierung pro Betreuungseinheit und Kind festgelegten Höchsttarife hinausgehen. Diese orientieren sich an den Normkosten.

Art. 14 Ausserkantonale Angebote

¹ Die Zulassung ausserkantonalen Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung ist Voraussetzung für die Gewährung von Vergünstigungen.

² Die Angebote werden zugelassen, wenn die entsprechenden Leistungserbringenden dem Kanton die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten bereitstellen und das Angebot:

- a) von der zuständigen Behörde des entsprechenden Kantons bewilligt ist;
- b) auf gemeinnütziger Basis betrieben wird;
- c) konfessionell neutral und nicht auf bestimmte Gruppen beschränkt ist.

Art. 15 Befristung, Widerruf und Entzug

¹ Die Bewilligung, die Anerkennung und die Zulassung sind befristet.

² Sie werden widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung können die Bewilligung und die Anerkennung entzogen werden.

4. Finanzierung und weitere Förderung

Art. 16 Finanzierung

¹ Kanton und Gemeinden finanzieren die Vergünstigungen gemeinsam je zur Hälfte.

² Der Grosse Rat legt den Kredit zur Finanzierung der Vergünstigungen im Budget fest. Er beträgt zwischen 50 und 70 Prozent der Normkosten.

³ Der Kanton richtet die Vergünstigungen aus und stellt den Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder, je Betreuungseinheit und Kind, ihren Anteil in Rechnung.

Art. 17 Förderung
1. Kinder mit Behinderung

¹ Der Kanton kann Leistungserbringende mit anerkannten Angeboten, in welchen Kinder mit Behinderung betreut werden, mittels Beiträgen und Beratung unterstützen.

² Die Beiträge entsprechen höchstens den behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, durch sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.

Art. 18 2. Innovation

¹ Der Kanton kann neue Modelle für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung während einer befristeten Versuchsphase mitfinanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Bedarfsanalyse und Angebotsplanung

¹ Die Gemeinden und der Kanton führen gemeinsam unter Einbezug der Leistungserbringenden eine Bedarfsanalyse durch.

² Der Kanton legt gestützt auf die Bedarfsanalyse die Angebotsplanung periodisch fest.

Art. 20 Datenbearbeitung

¹ Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Aufsicht beauftragten Behörden sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, welche sie benötigen, um die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen.

² Sie können Daten Dritten bekanntgeben, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder für die Aufgabenerfüllung unentbehrlich ist und keine überwiegenden Privatinteressen entgegenstehen.

³ Die Steuerverwaltung des Kantons stellt den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen Behörden über ein Abrufverfahren die für die Gewährung der Vergünstigungen notwendigen Daten des EDV-Veranlagungsprogramms zur Verfügung.

⁴ Der Kanton kann Vergleichsdaten der Leistungserbringenden mit anerkannten Angeboten in anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 21 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Kanton und den Gemeinden, soweit diesen Aufgaben übertragen sind.

² Die Regierung bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.

³ Sie kann den Vollzug betreffend die Vergünstigungen ganz oder teilweise der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden übertragen.

Art. 22 Übergangsbestimmung und Weitergeltung des bisherigen Rechts

¹ Bewilligungen und Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

² Auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung und im Rahmen der Schulferien findet weiterhin das bisherige Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 sinngemäss Anwendung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden" BR [548.300](#) (Stand 1. August 2013) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants cumentara a la famiglia en il chantun Grischun (LTGU)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov: **548.300**

Midà: –

Aboli: 548.300

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la Constituziun chantunala¹⁾,
suenter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

1. Disposiziuns generalas

Art. 1 Intent ed object

¹ Las vischnancas ed il chantun rinforzan la cumpatibiltad da la famiglia cun l'activitad da gudogn e promovon il svilup dals uffants. A tut ils uffants vegn concedi in access equivalent a la tgira d'uffants cumentara a la famiglia.

² Per quest intent vegnan en spezial:

¹⁾ DG [110.100](#)

-
- a) reducidos ils custs da las personas responsablas per l'educaziun per laschar tgirar lur uffants en purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia;
 - b) fixadas las pretensiuns a las purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia.

³ La lescha regla ultra da quai l'admissiun da purschidas extrachantunals da la tgira d'uffants complementara a la famiglia concernent la reducziun dals custs per la tgira d'uffants.

Art. 2 Champ d'applicaziun

¹ Questa lescha vala per:

- a) ils furniturs da prestaziuns cun ina purschida da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun;
- b) las vischnancas dal chantun;
- c) las personas responsablas per l'educaziun concernent la reducziun dals custs per la tgira d'uffants.

Art. 3 Noziuns

¹ Furniturs da prestaziuns èn organisaziuns u instituziuns che mettan a disposiziun e mainan purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia.

² Sco purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia valan canortas d'uffants ed organisaziuns da geniturs da di.

³ En canortas d'uffants vegnan uffants tgirads regularmain ordaifer la chasa dals geniturs, per regla fin a l'entrada en la scola primara.

⁴ Organisaziuns da geniturs da di intermediesch geniturs da di a las personas responsablas per l'educaziun. Geniturs da di tgirar uffants tar sai u tar las personas responsablas per l'educaziun a chasa, fin ch'ils uffants han terminà il stgalim primar.

⁵ Custs normads èn custs decisivs per la finanziaziun. Ils custs normads sa basan sin ils custs imputabels da las purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia.

⁶ La tariffa designescha il pretsch ch'ils furniturs da prestaziuns pretendan per l'utilisaziun da lur purschidas.

2. Reducziuns dals custs

Art. 4 Concessiun e pajament

¹ Il chantun conceda a las personas responsablas per l'educaziun reducziuns dals custs per laschar tgirar lur uffants, sch'ils uffants han il domicil en il chantun e vegnan tgirads en purschidas reconuschidas.

² Plinavant vegnan concedidas a las personas responsablas per l'educaziun reduenziuns dals custs per laschar tgirar lur uffants, sch'ils uffants han il domicil en il chantun e vegnan tgirads en purschidas extrachantunalas.

³ A las personas responsablas per l'educaziun cun activitad da gudogn en il chantun pon vegnir concedidas reduenziuns dals custs per laschar tgirar lur uffants, sch'ils uffants han lur domicil en l'exteriur cunfinant e vegnan tgirads en purschidas reconuschidas, premess che la vischnanca al lieu da lavur sa participeschia finanziaimain als custs.

⁴ Las reduenziuns dals custs tenor l'alineia 1 e l'alineia 3 vegnan pajadas als furniturs da prestaziuns respectivs, quellas tenor l'alineia 2 a las personas responsablas per l'educaziun.

⁵ Reduenziuns dals custs tenor l'alineia 1 che surpassan il minimum sco er reduenziuns dals custs tenor l'alineia 2 e l'alineia 3 vegnan concedidas mo sin dumonda.

Art. 5 Dimensioni da las reduenziuns dals custs

¹ La basa per l'autezza da las reduenziuns dals custs èn ils custs normads.

² Las reduenziuns dals custs vegnan graduadas tenor las entradas decisivas da las personas responsablas per l'educaziun ed importan:

- a) almain 5 fin 15 pertschient dals custs normads;
- b) maximalmain 85 fin 95 pertschient dals custs normads.

Las personas responsablas per l'educaziun ston en mintga cas pajar sezzas la differenza tranter ils custs normads e la reduenziun dals custs la pli auta.

³ Las limitas da las entradas decisivas importan:

- a) 100 000 fin 130 000 francs per la reduenziun dals custs la pli bassa;
- b) 30 000 fin 50 000 francs per la reduenziun dals custs la pli auta.

⁴ En il rom dals credits budgetads fixescha la Regenza il suandant:

- a) la graduaziun da las reduenziuns dals custs tenor las entradas decisivas;
- b) la procentuala da la reduenziun dals custs la pli bassa e la pli auta;
- c) las limitas da las entradas decisivas per la reduenziun dals custs la pli bassa e la pli auta.

Art. 6 Custs normads

¹ Ils custs normads s'orienteschan a la media dals custs da las purschidas reconuschidas ed economicas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun, e quai tenor las calculaziuns dals custs examinads dals onns precedents.

² Ils custs normads vegnan fixads da la Regenza per unitad da tgira ed uffant sco er graduads tenor la vegliadetgna da l'uffant.

Art. 7 Entradas decisivas

¹ Las entradas decisivas correspondan a las entradas imputables tenor l'artitgel 8a e l'artitgel 8b da la Lescha davart l'assicuranza da malsauns e la reduziun da las premias (LARP)¹⁾.

² Per eruir las entradas decisivas da personas responsablas per l'educaziun ch'èn obligadas da pajar la taglia a la funtauna vala l'artitgel 9 alinea 4 LARP.

³ Las reduziuns dals custs per l'onn current pon vegnir calculadas da nov, sche las entradas decisivas èn sa midadas per almain 20 pertschient u sche las relaziuns persunalas e famigliaras èn sa midadas. Las personas responsablas per l'educaziun èn obligadas d'annunziar immediatamain divergenzas u midadas che pon avair per consequenza ina sminuziun da la reduziun dals custs.

Art. 8 Restituziun

¹ Reduziuns dals custs ch'èn vegnidas concedidas u pajadas nungjustifitgadamain pon vegnir revocadas e pretendidas enavos entaifer tschintg onns. Ina scuntrada è admissa.

3. Pretensiuns envers las puschidas

Art. 9 Permissiun
1. premissas

¹ Las puschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun dovran ina permissiun.

² La permissiun vegn dada, sche las pretensiuns a la qualidad, a la gestiun, a l'infrastructura ed a la furma d'organisaziun èn garantidas. La Regenza regla ils detagls.

Art. 10 2. surveglianza ed obligaziuns

¹ Las puschidas permessas èn suttamessas a la surveglianza dal chantun.

² Ils furniturs da prestaziuns respectivs èn obligads d'inoltrar al chantun mintgamai il rapport annual ed il quint annual e d'al dar tut las indicaziuns necessarias, per ch'el possia exequir sia activitad da surveglianza.

³ Il chantun po examinar da tut temp la contabilitad, prender invista da las quittanzas, controllar la gestiun sco er far – sin basa da las retschertgas – cumparegliaziuns tranter ils singuls furniturs da prestaziuns cun ina permissiun. Per quest intent po il chantun consultar la Controlla da finanzas u ulteriurs posts d'administraziun.

⁴ Il chantun po prender invista da la documentaziun davart la tgira dals uffants.

¹⁾ DG [542.100](#)

Art. 11 Renconuschientscha
1. premissas

¹ Per survegnir reducziuns dals custs ston las purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia esser renconuschidas. L'artitgel 14 resta resalvà.

² La purschida vegn renconuschida, sch'ella:

- a) vegn manada en il chantun sin basa d'utilitad publica;
- b) è confessionalmain neutrala e betg limitada a tschertas gruppas;
- c) observa las prescripziuns davart las tariffas;
- d) correspunda a la planisaziun da la purschida dal chantun.

Art. 12 2. obligaziuns

¹ Ils furniturs da prestaziuns cun purschidas renconuschidas ston metter a disposiziun al chantun las datas necessarias per exequir questa lescha ed èn obligads da manar lur purschidas en moda effizienta ed effectiva. La Regenza relascha prescripziuns davart il rendaint.

Art. 13 Tariffas

¹ Ils furniturs da prestaziuns fixeschan las tariffas per lur purschidas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia.

² Las tariffas sa drizzan tenor la vegliadetgna dals uffants e ston esser las medemas per tut las persunas responsablas per l'educaziun.

³ Plinavant na dastgan las tariffas betg surpassar las tariffas maximalas che la Regenza ha fixà per unitad da tgira ed uffant. Questas tariffas s'orienteschan als custs normads.

Art. 14 Purschidas extrachantunalas

¹ Per survegnir reducziuns dals custs ston las purschidas extrachantunalas da la tgira d'uffants complementara a la famiglia esser admessas.

² Las purschidas vegnan admessas, sch'ils furniturs da prestaziuns respectivs mettan a disposiziun al chantun las datas necessarias per exequir questa lescha e sche la purschida:

- a) è permessa da l'autorità competenta dal chantun respectiv;
- b) vegn manada sin basa d'utilitad publica;
- c) è confessionalmain neutrala e betg limitada a tschertas gruppas.

Art. 15 Limitaziun temporala, revocaziun e retratga

¹ La permissiun, la renconuschientscha e l'admissiun èn da durada limitada.

² Ellas vegnan revocadas, sche las premissas n'èn betg pli ademplidas.

³ La permissiun e la renconuschientscha pon vegnir retratgas, sche las obligaziuns vegnan violadas repetidamain u en moda gravanta.

4. Finanziaziun ed ulteriura promoziun

Art. 16 Finanziaziun

¹ Il chantun e las vischnancas finanzieschan las reducziuns dals custs cuminaivlamain mintgamai per la mesadad.

² Il Cussegl grond fixescha en il preventiv il credit per financiar las reducziuns dals custs. Il credit importa tranter 50 e 70 pertschient dals custs normads.

³ Il chantun paga las reducziuns dals custs e metta a quint a las vischnancas da domicil dals uffants tgirads lur cumpart per unitad da tgira ed uffant.

Art. 17 Promoziun

1. uffants cun impediments

¹ Cun agid da contribuziuns e da cussegliaziun po il chantun sustegnair furniturs da prestaziuns cun purschidas reconuschidas, en las qualas vegnan tgirads uffants cun impediments.

² Las contribuziuns correspundan maximalmain als custs supplementars che resultan pervia dals impediments, uschenavant che quels na vegnan betg cuvrids da l'assicuranza d'invaliditad federala, d'ulteriuras assicuranzas u en outra moda.

Art. 18 2. innovaziun

¹ Il chantun po cofinanziar novs models da la tgira d'uffants cumplementara a la famiglia durant ina fase d'emprova da durada limitada, sch'in giudicament qualificità da l'effect è garanti.

5. Ulteriuras disposiziuns

Art. 19 Analisa dal basegn e planisaziun da la purschida

¹ Las vischnancas ed il chantun analiseschan cuminaivlamain il basegn, cun resguardar ils furniturs da prestaziuns.

² Sa basond sin l'analisa dal basegn fixescha il chantun periodicamain la planisaziun da la purschida.

Art. 20 Elavuraziun da datas

¹ Las autoritads ch'èn incumbensads cun la realisaziun, cun la controlla u cun la surveglianza èn autorisadas d'elavurar u da laschar elavurar las datas persunalas, inclusiv las datas spezialmain sensibilas ed ils profils da personalitad, ch'ellas dovan per ademplir las incumbensas tenor questa lescha.

² Ellas pon communitgar datas a terzas persunas, sche quai è previs tenor lescha u indispensabel per ademplir las incumbensas e sche nagins interess privats predominants na s'opponan a quai.

³ Sur ina procedura d'invista metta l'Administraziun chantunala da taglia a disposiziun a las autoritads chantunalas ch'èn incumbensadas cun l'execuziun da questa lescha las datas dal program da taxaziun electronic ch'èn necessarias per conceder las reducciuns dals custs.

⁴ Il chantun po publitgar en furma anonimisada datas cumparativas dals furniturs da prestaziuns cun purschidas renconuschidas.

Art. 21 Execuziun

¹ L'execuziun da questa lescha è chausa dal chantun e da las vischnancas, uschenavant che incumbensas èn vegnidas transferidas a talas.

² La Regenza designescha las autoritads chantunalas cumpetentas.

³ Ella po transferir l'execuziun pertutgant las reducciuns dals custs dal tuttatfatg u per part a l'Institut d'assicuranza sociala dal chantun Grischun.

Art. 22 Disposiziun transitorica ed ulteriura valaivladad dal dretg vertent

¹ Permissiuns e renconuschientschas ch'èn vegnidas concedidas avant l'entrada en vigur da questa lescha restan valaivlas fin a lur scadenza.

² Per purschidas en il rom da las ulteriuras estructuras dal di tenor la legislaziun da scola ed en il rom da las vacanzas da scola vegn applitgada vinavant conform al senn l'anteriura Lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun dals 18 da matg 2003.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

III.

Il relasch "Lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun" DG [548.300](#) (versiun dals 01-08-2013) vegn aboli.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

La Regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni (LASBA)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo: **548.300**

Modificato: –

Abrogato: 548.300

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale¹⁾,

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

1. Disposizioni generali

Art. 1 Scopo e oggetto

¹ I comuni e il Cantone migliorano la conciliabilità di famiglia e attività lucrativa e promuovono lo sviluppo dei bambini. A tutti i bambini viene concesso un accesso equivalente all'assistenza ai bambini complementare alla famiglia.

² A tale scopo si procede in particolare:

¹⁾ CSC [110.100](#)

-
- a) a ridurre i costi a carico dei titolari dell'autorità parentale per l'assistenza prestata ai loro figli presso offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia;
 - b) a definire requisiti per le offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia.

³ La legge disciplina inoltre l'ammissione di offerte extracantonali di assistenza ai bambini complementare alla famiglia in relazione alla riduzione dei costi per l'assistenza.

Art. 2 Campo di applicazione

¹ La legge vale per:

- a) i fornitori di prestazioni con un'offerta di assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone;
- b) i comuni del Cantone;
- c) i titolari dell'autorità parentale in relazione alla riduzione dei costi per l'assistenza.

Art. 3 Concetti

¹ I fornitori di prestazioni sono organizzazioni o istituzioni che mettono a disposizione e gestiscono offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia.

² Sono considerate offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia le strutture di custodia collettiva diurna e le organizzazioni di genitori diurni.

³ Presso le strutture di custodia collettiva diurna viene data assistenza regolare a bambini, di norma fino all'ingresso nel grado elementare, al di fuori della casa dei genitori.

⁴ Le organizzazioni di genitori diurni fungono da intermediarie tra genitori diurni e titolari dell'autorità parentale. I genitori diurni assistono bambini fino alla conclusione del grado elementare presso il proprio domicilio o a casa dei titolari dell'autorità parentale.

⁵ I costi standard sono i costi determinanti per il finanziamento. Essi si basano sui costi computabili delle offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia.

⁶ La tariffa definisce il prezzo che i fornitori di prestazioni richiedono per l'utilizzo delle loro offerte.

2. Riduzioni

Art. 4 Concessione e versamento

¹ Il Cantone concede riduzioni dei costi per l'assistenza ai titolari dell'autorità parentale i cui figli sono domiciliati nel Cantone e ricevono assistenza presso offerte riconosciute.

² Le riduzioni vengono inoltre concesse ai titolari dell'autorità parentale i cui figli sono domiciliati nel Cantone e ricevono assistenza presso offerte extracantonali ammesse.

³ Ai titolari dell'autorità parentale che esercitano un'attività lucrativa nel Cantone, i cui figli sono domiciliati in un Paese estero confinante e ricevono assistenza presso offerte riconosciute, possono essere concesse riduzioni, se il comune del luogo di lavoro vi partecipa finanziariamente.

⁴ Le riduzioni secondo il capoverso 1 e il capoverso 3 vengono versate ai corrispondenti fornitori di prestazioni, quelle secondo il capoverso 2 ai titolari dell'autorità parentale.

⁵ Le riduzioni conformemente al capoverso 1 che superano il minimo, nonché le riduzioni conformemente al capoverso 2 e al capoverso 3 vengono concesse solo su domanda.

Art. 5 Entità delle riduzioni

¹ La base per l'ammontare delle riduzioni è costituita dai costi standard.

² Le riduzioni vengono graduate in conformità al reddito determinante dei titolari dell'autorità parentale e ammontano:

- a) a un minimo compreso tra il 5 e il 15 per cento dei costi standard;
- b) a un massimo compreso tra l'85 e il 95 per cento dei costi standard.

I titolari dell'autorità parentale devono farsi carico in ogni caso della differenza tra i costi standard e la riduzione massima.

³ I limiti del reddito determinante ammontano a:

- a) 100 000 – 130 000 franchi per la riduzione minima;
- b) 30 000 – 50 000 franchi per la riduzione massima.

⁴ Nel quadro dei crediti di preventivo il Governo stabilisce quanto segue:

- a) la graduazione delle riduzioni in conformità al reddito determinante;
- b) la percentuale della riduzione minima e massima;
- c) i limiti del reddito determinante per la riduzione minima e massima.

Art. 6 Costi standard

¹ I costi standard si orientano ai costi medi delle offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia riconosciute ed economiche nel Cantone conformemente ai calcoli dei costi verificati degli anni precedenti.

² Essi vengono stabiliti dal Governo per unità di assistenza e bambino nonché in modo graduato a seconda dell'età.

Art. 7 Reddito determinante

¹ Il reddito determinante corrisponde al reddito computabile conformemente all'articolo 8a e all'articolo 8b della legge sull'assicurazione malattie e la riduzione dei premi (LAMRP)¹⁾.

² Per la determinazione del reddito determinante di titolari dell'autorità parentale assoggettati all'imposta alla fonte vale l'articolo 9 capoverso 4 LAMRP.

³ Le riduzioni per l'anno in corso possono essere ricalcolate in caso di cambiamento del reddito determinante pari ad almeno il 20 per cento o in caso di cambiamento della situazione personale e familiare. I titolari dell'autorità parentale sono tenuti a comunicare senza indugio corrispondenti differenze e cambiamenti che possono comportare una diminuzione della riduzione.

Art. 8 Rimborso

¹ Entro cinque anni è possibile revocare o chiedere il rimborso di riduzioni concesse o versate indebitamente. Una compensazione è ammissibile.

3. Requisiti posti alle offerte

Art. 9 Autorizzazione
1. Presupposti

¹ Le offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone necessitano di un'autorizzazione.

² L'autorizzazione viene rilasciata se è garantito il rispetto dei requisiti relativi alla qualità, alla gestione, all'infrastruttura e alla forma organizzativa. Il Governo disciplina i dettagli.

Art. 10 2. Vigilanza e obblighi

¹ Le offerte autorizzate sono soggette alla vigilanza del Cantone.

² I fornitori di prestazioni corrispondenti sono tenuti a presentare ogni anno al Cantone il rapporto e il conto annuali e a fornirgli tutte le indicazioni necessarie per esercitare l'attività di vigilanza.

³ Il Cantone può in ogni momento verificare i libri contabili, esaminare i documenti giustificativi, controllare la gestione e fare confronti tra i singoli fornitori di prestazioni in possesso di un'autorizzazione in base a questi rilevamenti. A questo scopo può fare capo al Controllo delle finanze o ad altri servizi dell'Amministrazione.

⁴ Il Cantone può prendere visione della documentazione relativa ai bambini assistiti.

¹⁾ CSC [542.100](#)

Art. 11 Riconoscimento

1. Presupposti

¹ Il riconoscimento di offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia costituisce il presupposto per la concessione di riduzioni. È fatto salvo l'articolo 14.

² L'offerta viene riconosciuta se:

- a) viene gestita nel Cantone per scopi di utilità pubblica;
- b) è neutrale dal profilo confessionale e non è limitata a determinati gruppi;
- c) rispetta le direttive relative alle tariffe;
- d) corrisponde alla pianificazione dell'offerta del Cantone.

Art. 12 2. Obblighi

¹ I fornitori di prestazioni con offerte riconosciute devono mettere a disposizione del Cantone i dati necessari per l'esecuzione della presente legge e sono tenuti a una gestione efficiente ed efficace. Il Governo emana prescrizioni sulla presentazione dei conti.

Art. 13 Tariffe

¹ I fornitori di prestazioni fissano le tariffe per le loro offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia.

² Le tariffe devono essere uguali per tutti i titolari dell'autorità parentale, a seconda dell'età dei bambini.

³ Inoltre non possono superare le tariffe massime stabilite dal Governo per unità di assistenza e bambino. Esse si orientano ai costi standard.

Art. 14 Offerte extracantonali

¹ L'ammissione di offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia extracantonali costituisce il presupposto per la concessione di riduzioni.

² Le offerte vengono ammesse se i corrispondenti fornitori di prestazioni mettono a disposizione del Cantone i dati necessari per l'esecuzione della presente legge e se l'offerta:

- a) è autorizzata dall'autorità competente del Cantone corrispondente;
- b) viene gestita per scopi di utilità pubblica;
- c) è neutrale dal profilo confessionale e non è limitata a determinati gruppi.

Art. 15 Limitazione temporale, revoca e ritiro

¹ L'autorizzazione, il riconoscimento e l'ammissione sono a tempo determinato.

² Essi vengono revocati se i presupposti non sono più soddisfatti.

³ In caso di ripetuta o grave violazione degli obblighi, l'autorizzazione e il riconoscimento possono essere ritirati.

4. Finanziamento e ulteriore promozione

Art. 16 Finanziamento

¹ Il Cantone e i comuni finanziano congiuntamente le riduzioni in ragione della metà ciascuno.

² Il Gran Consiglio fissa nel preventivo il credito per il finanziamento delle riduzioni. Esso è compreso tra il 50 e il 70 per cento dei costi standard.

³ Il Cantone versa le riduzioni e fattura la rispettiva quota ai comuni di domicilio dei bambini assistiti, per unità di assistenza e bambino.

Art. 17 Promozione

1. Bambini con disabilità

¹ Il Cantone può sostenere mediante contributi e consulenza i fornitori di prestazioni con offerte riconosciute nelle quali vengono assistiti bambini con disabilità.

² I contributi corrispondono al massimo ai costi supplementari dovuti alla disabilità, per quanto questi non siano coperti dall'Assicurazione federale per l'invalidità, da altri assicuratori o altrimenti.

Art. 18 2. Innovazione

¹ Durante una fase sperimentale limitata nel tempo il Cantone può finanziare nuovi modelli per offerte di assistenza ai bambini complementare alla famiglia, se è garantita una valutazione qualificata dell'efficacia.

5. Ulteriori disposizioni

Art. 19 Analisi del bisogno e pianificazione dell'offerta

¹ I comuni e il Cantone svolgono insieme un'analisi del bisogno coinvolgendo i fornitori di prestazioni.

² Sulla base dell'analisi del bisogno, il Cantone definisce periodicamente la pianificazione dell'offerta.

Art. 20 Elaborazione dei dati

¹ Le autorità incaricate dell'esecuzione, del controllo o della vigilanza sono autorizzate a elaborare o a far elaborare i dati personali, inclusi i dati degni di particolare protezione e i profili di personalità, di cui necessitano per adempiere i compiti secondo la presente legge.

² Essi possono comunicare dati a terzi, se ciò è previsto dalla legge o è indispensabile per adempiere i compiti e non vi si oppongono interessi privati preponderanti.

³ L'Amministrazione delle imposte del Cantone mette i dati del programma informatico di tassazione necessari per la concessione delle riduzioni a disposizione delle autorità cantonali alle quali è affidata l'esecuzione della presente legge tramite una procedura di richiamo.

⁴ Il Cantone può pubblicare in forma anonima i dati comparativi dei fornitori di prestazioni con offerte riconosciute.

Art. 21 Esecuzione

¹ L'esecuzione della presente legge compete al Cantone e ai comuni, nella misura in cui siano loro delegati dei compiti.

² Il Governo designa le autorità cantonali competenti.

³ Esso può delegare l'esecuzione concernente le riduzioni in tutto o in parte all'Istituto delle assicurazioni sociali del Cantone dei Grigioni.

Art. 22 Disposizione transitoria e validità del diritto previgente

¹ Autorizzazioni e riconoscimenti rilasciati prima dell'entrata in vigore della presente legge rimangono validi fino alla loro scadenza.

² Alle offerte nel quadro delle ulteriori strutture diurne conformemente alla legislazione scolastica e nel quadro delle vacanze scolastiche continua a trovare applicazione per analogia la precedente legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 18 maggio 2003.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

III.

L'atto normativo "Legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni" CSC [548.300](#) (stato 1 agosto 2013) è abrogato.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Vom 18. Mai 2003 (Stand 1. August 2013)

Vom Volke angenommen am 18. Mai 2003¹⁾

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Im Allgemeinen *

¹ Das Gesetz findet Anwendung auf Angebote zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern, wie Kindertagesstätten, Tagespflege und Mittagsbetreuung.

² Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:

- a) * ...
- b) Familien- und Heimpflegeverhältnisse.

Art. 2a * 2. Weiter gehende Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung

¹ Werden Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt, finden mit Ausnahme des Artikels 9 Absatz 1 Litera b, c, e und g die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

² Weiter gehende Tagesstrukturen haben grundsätzlich den gleichen Qualitätsanforderungen wie die familienergänzende Kinderbetreuung zu genügen.

³ Werden weiter gehende Tagesstrukturen im Rahmen der Schule bereit gestellt, kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände von den Vorgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung abgewichen werden, soweit ein qualitativ ausreichendes Angebot sichergestellt werden kann.

⁴ Die Gemeinden stimmen die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote aufeinander ab.

¹⁾ B vom 17. September 2002, 189; GRP 2002/2003, 716

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Aufgaben

Art. 3 Zuständigkeiten
1. Erziehungsberechtigte

¹ Für die Erziehung und Betreuung der Kinder sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Art. 4 2. Gemeinden

¹ Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.

Art. 5 3. Kanton

¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für:

- a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter;
- b) die Koordination der Angebote;
- c) die Anerkennung von Angeboten;
- d) die Festlegung der beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot;
- e) die Abrechnung und Auszahlung der Kantons- und Gemeindebeiträge.

² Er kann eine kantonale Fachorganisation mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hierfür Beiträge ausrichten.

3. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 Prozent bis 25 Prozent der Normkosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton zu beteiligen. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.

³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe des Beitragsatzes fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.

⁴ Die Anbieter haben zuhanden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Art. 7 Tarife

¹ Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.

² Sie bedürfen der Genehmigung des Departementes.

³ Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

4. Anerkennung**Art. 8** Anerkennungspflicht

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch das Departement.

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn:

- a) die Angebote auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und öffentlich zugänglich sind;
- b) die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuungsangebote gemeinnützig oder öffentlich sind und einer kantonalen Fachorganisation angeschlossen sind;
- c) das Angebot der Bedarfsplanung der Gemeinden entspricht und regional abgestimmt ist;
- d) eine ausreichende und qualifizierte Betreuung in dafür geeigneten Räumen gewährleistet wird;
- e) eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist;
- f) die vom zuständigen Departement genehmigten Tarife angewendet werden;
- g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Regierung kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.

² Die Anerkennung ist zu befristen.

³ Die Anerkennung wird durch das Departement widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Das Departement kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.

5. Schlussbestimmungen**Art. 10** Vollzug

¹ Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 11 Änderung bisherigen Rechts¹⁾

Art. 12 In-Kraft-Treten

¹ Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten²⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

²⁾ Mit RB vom 11. November 2003 auf den 15. November 2003 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
18.05.2003	15.11.2003	Erlass	Erstfassung	-
21.03.2012	01.08.2013	Art. 2	Titel geändert	-
21.03.2012	01.08.2013	Art. 2 Abs. 2, a)	aufgehoben	-
21.03.2012	01.08.2013	Art. 2a	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	18.05.2003	15.11.2003	Erstfassung	-
Art. 2	21.03.2012	01.08.2013	Titel geändert	-
Art. 2 Abs. 2. a)	21.03.2012	01.08.2013	aufgehoben	-
Art. 2a	21.03.2012	01.08.2013	eingefügt	-